

Urheberrechtliche Hinweise zur Nutzung Elektronischer Bachelor-Arbeiten

Die auf dem Dokumentenserver der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB) gespeicherten und via Katalog IDS Luzern zugänglichen elektronischen Bachelor-Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen und persönlichen Information.

Die öffentlich zugänglichen Dokumente (einschliesslich damit zusammenhängender Daten) sind urheberrechtlich gemäss Urheberrechtsgesetz geschützt. Rechtsinhaber ist in der Regel¹ die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Die Nutzungsrechte sind:

- Sie dürfen dieses Werk vervielfältigen, verbreiten, mittels Link darauf verweisen. Nicht erlaubt ist hingegen das öffentlich zugänglich machen, z.B. dass Dritte berechtigt sind, über das Setzen eines Linkes hinaus die Bachelor-Arbeit auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen (Online-Publikation).
- Namensnennung: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers bzw. der Autorin/Rechteinhaberin in der von ihm/ihr festgelegten Weise nennen.
- Keine kommerzielle Nutzung. Alle Rechte zur kommerziellen Nutzung liegen bei der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, soweit sie von dieser nicht an den Autor bzw. die Autorin zurück übertragen wurden.
- Keine Bearbeitung. Dieses Werk darf nicht bearbeitet oder in anderer Weise verändert werden.

Allfällige abweichende oder zusätzliche Regelungen entnehmen Sie bitte dem urheberrechtlichen Hinweis in der Bachelor-Arbeit selbst. Sowohl die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als auch die ZHB übernehmen keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der publizierten Inhalte. Sie übernehmen keine Haftung für Schäden, welche sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben. Die Wiedergabe von Namen und Marken sowie die öffentlich zugänglich gemachten Dokumente berechtigen ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen und Marken im Sinne des Wettbewerbs- und Markenrechts als frei zu betrachten sind und von jedermann genutzt werden können.

Luzern, 16. Juni 2010

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit



Dr. Walter Schmid
Rektor

¹ Ausnahmsweise überträgt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit das Urheberrecht an Studierende zurück. In diesem Fall ist der/die Studierende Rechtsinhaber/in.

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

empfiehlt diese Bachelor-Arbeit

besonders zur Lektüre!

Eine gerechte Existenzsicherung als Fundament der öffentlichen Sozialhilfe



Quelle: Caritas Netz, Magazin „Nachbarn“, Ausgabe 2015/1, Fotografin: Zoe Tempest, Zürich

Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Lisy Patricia Bhend

August 2015

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang **Sozialarbeit**

Kurs **TZSA 2010-2015**

Lisy Patricia Bhend

**Eine gerechte Existenzsicherung als
Fundament der öffentlichen Sozialhilfe**

Diese Bachelor-Arbeit wurde eingereicht im August 2015 in 3 Exemplaren zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin beziehungsweise der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2015.

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Arbeit beschäftigt sich mit der Thematik einer gerechten Existenzsicherung als Fundament der öffentlichen Sozialhilfe. Auslöser für diese Arbeit sind die aktuellen Diskussionen über und die Angriffe auf die Ausgestaltung öffentlicher Sozialhilfe. Nach einer Darstellung der schweizerischen Sozialhilfe wird der Capability-Ansatz nach Amartya Sen und Martha C. Nussbaum skizziert. Dieser kann als gerechtigkeitstheoretischer Rahmen Sozialer Arbeit verstanden werden, da er sich in seinem Kern damit befasst, welche Möglichkeiten Menschen brauchen, um ihr individuell gutes Leben verwirklichen zu können.

Basierend auf diesem theoretischen Rahmen, dem Tripelmandat und der sozialen Gerechtigkeit als zentraler Wert der Sozialen Arbeit sowie den Forderungen verschiedener Sozialhilfe-Organisationen werden Handlungsempfehlungen gegeben, um dem Anspruch nach Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit Rechnung zu tragen.

Die Haupteckdaten dieser Bachelor-Arbeit ist, dass die Erreichung einer gerechten Existenzsicherung voraussetzt, dass Armut nicht nur als Mangel an finanziellen Mitteln, sondern vor allem als fehlende Verwirklichungschance betrachtet werden sollte. Demzufolge ist die höhere Gewichtung der Beteiligungsgerechtigkeit in der Sozialhilfe unabdingbar.

Dank

An dieser Stelle bedanke ich mich bei all den Personen, welche mich bei meiner Bachelor-Arbeit unterstützt haben.

Ganz besonders gilt dieser Dank Herrn Dr. Peter A. Schmid und Frau Dr. phil. Simone Sattler für die kritischen und wertvollen Rückmeldungen und Anregungen in den Fachgesprächen.

Weiter bedanke ich mich bei den Organisationen AvenirSocial, Caritas Schweiz, KRISO Bern und IG-Sozialhilfe für die Auskünfte bezüglich der sozialen Existenzsicherung. Danke an Caritas Schweiz und Fotografin, Zoe Tempest, für die Bewilligung zur Verwendung ihres Bildes für meine Titelseite.

Ein weiteres grosses Dankeschön geht an Dr. Anna-Elisabeth Jansen und Therese Rice-Schumacher für das Lektorat und die hilfreichen Rückmeldungen sowie an meinen Ehepartner und Freund, Walter Bhend, für die Geduld, das Verständnis und die Unterstützung während den vergangenen, intensiven sechs Monaten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	9
1.1	Historische und sozialpolitische Ausgangslage.....	9
1.2	Motivation	11
1.3	Fragestellungen, Zielsetzung und Zielgruppe	12
1.4	Aufbau der Arbeit.....	13
1.5	Abgrenzungen und Synonyme.....	14
2.	Die schweizerische Sozialhilfe	15
2.1	Begrifflichkeit.....	15
2.2	Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe	17
2.3	Ist-Zustand der öffentlichen Sozialhilfe	21
3.	Gerechtigkeit und Gerechtigkeitstheorien.....	26
3.1	(Soziale) Gerechtigkeit.....	26
3.2	Dimensionen der sozialen Gerechtigkeit	27
3.3	Gerechtigkeitstheorien.....	29
3.3.1	Der Capability-Ansatz nach Amartya Sen	29
3.3.2	Die Gerechtigkeitstheorie nach Martha C. Nussbaum	32
3.4	Zusammenhänge zwischen der schweizerischen Sozialhilfe und der Gerechtigkeit	37
4.	Soziale Arbeit in Bezug auf eine gerechte Existenzsicherung	39
4.1	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	39
4.2	Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession	43
4.3	Berufskodex und soziale Gerechtigkeit	46
4.4	Fazit.....	47
5.	Reflexionen von Organisationen und Vereinen zum Thema soziales Existenzminimum.....	49

5.1	AvenirSocial und 20 andere Organisationen	49
5.2	Caritas Schweiz	50
5.3	KRISO Bern	51
5.4	Verein zur Verwirklichung der Menschenrechte für Armutsbetroffene & Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen	52
6.	Diskussion und Handlungsempfehlungen	54
6.1	Makroebene	54
6.2	Mesoebene	57
6.3	Mikroebene	59
7.	Schlussfolgerungen	62
7.1	Die wichtigsten Erkenntnisse	62
7.2	Beantwortung der Hauptfragestellung	66
7.3	Limitation und Ausblick	67
	Literatur- und Quellenverzeichnis	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Definition des sozialen Existenzminimums und Systematik der materiellen Leistungen der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien A.6	16
Abbildung 2:	Sozialhilfequote in 13 Vergleichsstädten	21
Abbildung 3:	Übersicht über den Capability-Ansatz	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Grundprinzipien der öffentlichen Sozialhilfe	18
Tabelle 2:	Die zentralen menschlichen Fähigkeiten	36
Tabelle 3:	Menschliche Bedürfnisse	40

Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
EFB	Einkommensfreibetrag
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FamEL	Ergänzungsleistungen für Familien
FDP	Freisinnige Demokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
IASS	International Association of Schools of Social Work
IFSW	International Federation of Social Work
IG Sozialhilfe	Verein zur Verwirklichung der Menschenrechte für Armutsbetroffene
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IZU	Integrationszulage
KABBA	Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen
KRISO	Kritische Soziale Arbeit
MIZ	Minimale Integrationszulage
SDOK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SGK-N	Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats
SHG	Sozialhilfegesetz
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKÖF	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SVP	Schweizerische Volkspartei
UNO	United Nations Organization
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

1. Einleitung

Die vorliegende Bachelor-Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema "Eine gerechte Existenzsicherung als Fundament der öffentlichen Sozialhilfe". Sozialarbeitende im Handlungsfeld der Sozialhilfe sind in ihrer professionellen Tätigkeit mit verschiedenen Aufträgen konfrontiert: mit dem Auftrag des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, mit dem Auftrag der Klientel und mit ihrem eigenen Auftrag, unterstützungsbedürftigen Personen zu helfen. Die Sozialhilfe steht als letztes Netz der sozialen Sicherheit im Spannungsfeld von Politik, Recht und Öffentlichkeit. Sozialarbeitende sind vor dem Hintergrund dieser verschiedenen Ansprüche in ihrem professionellen Handeln herausgefordert. Ihre Profession basiert auf der Idee der sozialen Gerechtigkeit. Wie sich diese Idee mit dem gängigen System der Sozialhilfe vereinbaren lässt und wie eine gerechte Existenzsicherung hergestellt werden kann, steht im Kern dieser Bachelor-Arbeit.

1.1 Historische und sozialpolitische Ausgangslage

Harry Girvetz stellt fest, dass der Sozial- oder Wohlfahrtsstaat die Verantwortung einer Gesellschaft für das Wohlergehen ihrer Mitglieder in grundlegenden Belangen übernimmt (Girvetz, 1968; zit. in Franz-Xaver Kaufmann, 1997, S.21). Zur Realisierung dieses Zieles ist die staatliche Sozialhilfe in der Schweiz zu einem wichtigen Faktor der Existenzsicherung geworden.

Im Zeitraum der 1960er und 1970er Jahre waren die Vertreter und Vertreterinnen der Armenpflegekonferenz (später Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKÖF), heute Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)) der Meinung, dass die Sozialversicherungen nie alle Bedürfnisse decken können und dass Hilfesuchende eine individuelle Fürsorge benötigen (Claudia Hänzi, 2011, S.22). Gegen Ende des 20. Jahrhunderts ist die staatliche Sozialhilfe zu einem grundlegenden Faktor der Existenzsicherung geworden (Raymond Caduff, 2007, S.9). Die Gründe für die wachsende Bedeutung der öffentlichen Sozialhilfe in den 1990er Jahren liegen insbesondere in der zunehmenden Erwerbslosigkeit und dem erschwerten Wiedereinstieg in die Arbeitswelt (ebd.). Alleinerziehende konnten ihre Existenz nicht sichern, da Beruf und Familie schwer zu vereinbaren waren (ebd.). Auch im 21. Jahrhundert ist die öffentliche Sozialhilfe nach wie vor das letzte soziale Auffangnetz und schliesst die Lücken des Systems der sozialen Sicherung. Wer in der Schweiz

seine Bedürftigkeit vor amtlicher Stelle nachweisen kann, hat Anspruch auf öffentliche Sozialhilfe (Silvano Moeckli, 2012, S.61).

Medien und politische Parteien des rechten Spektrums haben 2014 in der Schweiz das Thema Sozialhilfemissbrauch auf populistische Art und Weise überzeichnet. Deshalb steht das Thema Sozialhilfe häufig in den Schlagzeilen vieler Schweizer Medien. Die politischen Parteien Schweizerische Volkspartei (SVP) sowie Freisinnige Demokratische Partei (FDP) und die Grünliberale Partei (GLP) fordern einen Sozialabbau. Die zentralen Forderungen der SVP nach Ruedi Baumann (2014) sind, dass der monatliche Grundbedarf von aktuell 986 Franken auf rund 600 Franken gesenkt werden soll und dass der Kantonsrat in Zürich über die Höhe der Sozialhilfe entscheiden kann. Ihrer Meinung nach soll die staatliche Sozialhilfe nur den materiellen Grundbedarf decken. Die SVP plädiert dafür, dass die öffentliche Sozialhilfe keine leistungsbezogenen Anreize für die berufliche und soziale Integration enthalten darf und dass die Beiträge regional stärker differenziert und vermehrt am individuellen Bedarf ausgerichtet sein sollen (S.19).

Diesen Forderungen entgegen gesetzt ist die Verankerung der Grundrechte in den Artikeln 7 bis 34 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) von 1999 (Gülcan Akkaya, 2015, S.21). Gemäss Akkaya müssen diese Grundrechte die Kantone in ihren revidierten Verfassungen berücksichtigen. Auf internationaler Ebene ratifizierte die Schweiz die fundamentalen Rechte. Bedeutend sind die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und das UNO – Menschenrechtsabkommen (S.21). Relevant sind auch das Übereinkommen 29 über die Zwangs- und Pflichtarbeit sowie 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Art. 41 BV enthält wichtige sozialpolitische Ziele bezüglich elementarer Aspekte menschlichen Daseins wie soziale Sicherheit, Gesundheit, Familie, Wohnen, Bildung und Arbeit. Die Realisierung dieser Ziele obliegt dem Bund und den Kantonen (Akkaya, 2015, S.22).

Anfang 2014 hat die SKOS zur wissenschaftlichen Überprüfung der SKOS-Richtlinien zur Festlegung des Existenzbedarfs zwei Studien in Auftrag gegeben (SKOS, 2015, S.2). Aufgrund dieser Studien sieht die SKOS keinen Bedarf für eine Total-Revision ihrer Richtlinien von 2005 und lancierte Anfang 2015 eine Vernehmlassung einer Teil-Revision (ebd.).

Die geschilderten sozialpolitischen Rahmenbedingungen und Geschehnisse entsprechen der Aussage von Walter Hanesch, Peter Krause & Eva-Maria Bordt (1994), dass die Definition von Armut sowie der Grad der Unterausstattung oder Unterversorgung in der Verantwortung einer Gesellschaft liegen. Diese akzeptiert die Ungleichheit von Lebenschancen und Lebensbedingungen bis zu einem gewissen Grad und fordert bei zu grosser sozialer Ungleichheit eine sozialpolitische Korrektur und Handlungsschritte ein (S.23). Dass dieser gesellschaftliche und sozialpolitische Prozess zur Entstehung der vorliegenden Bachelor-Arbeit geführt hat, wird im nachfolgenden Unterkapitel dargelegt.

1.2 Motivation

Das Interesse an der gesetzlichen Sozialen Arbeit wurde bei der Autorin dieser Arbeit während des Studiums und ihrer Praxisausbildung geweckt.

Zu Beginn dieses einleitenden Kapitels wurde erwähnt, dass sich die Sozialhilfe in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle befindet. Die Fachpersonen sind fortwährend gefordert, sich mit ihrer Rolle und ihrem Auftrag auseinanderzusetzen und sich klar zu positionieren. Basierend auf den Sozialhilfegesetzen und ihrer Verordnungen, Handbüchern oder Richtlinien müssen Sozialarbeitende in jedem Einzelfall individuelle Entscheidungen treffen. Nicht immer werden diese den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten gerecht.

Zusätzlich zu diesem Spannungsfeld zeigt auch die bereits beschriebene öffentliche Diskussion Wirkung – sowohl auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe-Praxis und das professionelle Handeln der Fachpersonen, als allem voran auch auf die Lebenslage der unterstützungsbedürftigen Personen. In den Schweizer Medien wird die Sozialhilfe oft kritisch dargestellt und beurteilt. Aus Kostengründen oder politischer Stimmungsmache wurden in verschiedenen Gemeinden Entscheide gefällt und publik gemacht, die gegen die Gesetze und Vorschriften verstossen. Pierre Heusser (2015) beschreibt die folgenden medial verbreiteten Sozialhilfe-Fälle Berikon, Riniken, Rorschach, Hagenbuch, Regensdorf und Spreitenbach mit den Schlagzeilen „Nichteinhalten von vorgeschriebenen Verfahren für die Kürzung der Sozialhilfeleistungen bei Renitenz“, „Aufforderung der Behörde an Immobilienbesitzer, keine Wohnungen an Sozialhilfebezüger/innen zu vermieten (Abschiebeverbot)“, „Verweigerung der Annahme der Anmeldung sowie Drohungen an einen möglichen Vermieter“, „Falschinformation der Gemeinde über Steuerfusserhöhung wegen Sozialhilfebeziehenden“,

„ungerechtfertigte Anweisung an ausgesteuerten Arbeitslosen sein Pensionskassenkapital auszahlen zu lassen um dann der Gemeinde mit diesem Geld bereits bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzubezahlen“, „Anprangerung des schlechten Sozialsystems durch eine Parlamentarierin in der Presse mit dem Fall eines rentitenten Sozialhilfebezügers (medienwirksame Beeinflussung durch gesteuerte Information)“ (S.11).

Diese derzeitigen Diskussionen veranlassen die Autorin dieser Arbeit dazu, sich mit dem Thema „Gerechte Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe“ auseinanderzusetzen. Sie will sich mit ihrer Arbeit dem Spannungsfeld zwischen sozialer Gerechtigkeit und aktueller Sozialhilfe-Praxis annehmen und aufzeigen, wie eine gerechte und sinnvolle und dennoch verhältnismässige Existenzsicherung im öffentlichen Sozialhilfereich zur Sicherung des sozialen Friedens ausgestaltet sein kann.

1.3 Fragestellungen, Zielsetzung und Zielgruppe

Aufgrund der genannten Ausgangslage und Motivation beantwortet die vorliegende Bachelor-Arbeit die folgende Hauptfragestellung:

Wie kann eine gerechte Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe aus Sicht der Sozialen Arbeit ausgestaltet werden?

Um die Hauptfrage zu beantworten, sind folgende untergeordneten Fragestellungen nötig, die in den nachfolgenden Kapiteln behandelt werden:

- Was wird unter dem Begriff Existenzsicherung verstanden und inwiefern wird diese mittels öffentlicher Sozialhilfe in der Schweiz gewährleistet?
- Inwiefern hängen öffentliche Sozialhilfe und Gerechtigkeit zusammen?
- Wie kann aus berufsethischer Sicht eine gerechte Existenzsicherung für Sozialhilfe-Anspruchsberechtigte sichergestellt werden?

Die vorliegende Bachelor-Arbeit soll Sozialarbeitenden die Wichtigkeit der Auseinandersetzung mit den Grundprinzipien des Berufskodex vor Augen führen, besonders, wenn es um armutsbetroffene Personen wie die Sozialhilfebeziehenden geht. In der Praxis sollen die Sozialarbeitenden ihre Handlung und ihre Position begründen, um auf die Gleichheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft hinzuarbeiten.

Die Zielgruppe dieser Bachelor-Arbeit sind Berufskollegen und –kolleginnen, die im Sozialhilfebereich tätig sind, sowie Behörden und Politiker/innen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Diese Bachelor-Arbeit ist in sieben Kapitel gegliedert.

Das erste Kapitel führt in das Thema der Arbeit ein.

Im zweiten Kapitel beschreibt die Autorin die Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe und die Begrifflichkeiten. Diese vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik dient als Erfassung des bisherigen Wissensstands. Der Ist-Zustand der Sozialhilfe wird anhand von Forschungsberichten und Berichten von Akteuren/Akteurinnen in diesem Bereich dargestellt.

Im dritten Kapitel setzt sich die Autorin mit dem Begriff soziale Gerechtigkeit, ihrer relevanten Dimensionen für die öffentliche Sozialhilfe sowie der Erklärung der Gerechtigkeitstheorien auseinander. Zuletzt wird der Zusammenhang zwischen Kapitel 2 und Kapitel 3 beleuchtet.

Im vierten Kapitel wird der Bezug von Sozialer Arbeit und Gerechtigkeit zu einer gerechten Existenzsicherung bewertet. Die Relevanz der Grundprinzipien und des Berufskodex der Sozialen Arbeit wird begründet.

Um die Handlungsempfehlungen zu erläutern, legt die Autorin **im fünften Kapitel** zuerst Positionen von Organisationen betreffend eines sozialen Existenzminimums dar.

Im sechsten Kapitel werden die aufgearbeiteten theoretischen Erkenntnisse diskutiert, indem Handlungsempfehlungen für eine gerechte und soziale Existenzsicherung auf der Makro-, Meso- und Mikroebene gegeben werden.

Die Schlussfolgerung erfolgt **im siebten Kapitel**. Die bedeutendsten Erkenntnisse aus der Arbeit werden präsentiert sowie die Hauptfragestellung beantwortet. Die Bachelor-Arbeit schliesst mit einem Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen in der Sozialhilfe ab.

1.5 Abgrenzungen und Synonyme

Es ist wichtig zu erwähnen, dass die minimale Existenzsicherung für Asylsuchende und Flüchtlinge sowie für Schweizer/innen im Ausland kein Bestandteil dieser Arbeit ist.

Diese Bachelor-Arbeit spricht über die Sozialhilfe im engeren Sinne, was umfassende Existenzsicherung mit materieller, persönlicher und programmatischer Hilfe bedeutet. Sie geht über das absolut notwendige Minimum hinaus (Caduff, 2007, S.50). Sozialhilfe ist als Synonym von öffentlicher oder staatlicher Sozialhilfe verwendet.

Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden als Sozialhilfe-Anspruchsrechte behandelte. Die Autorin verwendet folgende Synonyme für Sozialhilfe-Anspruchsberechtigte: Sozialhilfebezügler/innen, Hilfesuchende, Sozialhilfebeziehende.

2. Die schweizerische Sozialhilfe

Dieses Kapitel beschreibt unter 2.1 die Definition von Existenzsicherung und erläutert im gleichen Punkt, was als soziales Existenzminimum in der Schweiz verstanden wird. Der Begriff Sozialhilfe wird ebenfalls im Punkt 2.1 definiert. Die Autorin geht in 2.2 auf die Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe ein, die deren Prinzipien und Rechtsgrundlage beinhalten. Der Ist-Zustand der öffentlichen Sozialhilfe ist Gegenstand der Ausführung in 2.3.

2.1 Begrifflichkeit

Existenzsicherung

Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe bedeutet, dass jeder Mensch, der für seine Existenz nicht rechtzeitig oder nicht genügend sorgen kann, Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und auf Hilfe in Notlagen durch den Staat hat (SKOS, 2005, S.A.3-I). Um die Existenzsicherung zu begründen, stützt sich die SKOS auf den Art. 7 BV, Menschenwürde und den Art. 12 BV, Recht auf Hilfe in Notlagen (ebd.).

Peter Mösch Payot (2014) führt dazu aus, dass eine minimale Existenzsicherung im Zweckartikel (Art. 2) der BV auch garantiert ist. Art. 10 (persönliche Freiheit) sowie Art. 7 (Menschenwürde) der BV sind Voraussetzungen für eine minimale materielle Sicherheit. Weitere Grundrechte wie Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben sowie allgemeine Verfahrensgarantien bilden die Leitlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe (S.1414).

Das soziale Existenzminimum

Franz Stimmer (1996) definiert Existenzminimum als Mindestbetrag eines Warenkorbbes, der zur Sicherung der Existenz notwendig ist (S.225). Es gibt ein physisches, auch absolutes Existenzminimum genannt, und ein soziokulturelles (relatives, gesellschaftliches oder konventionelles) Existenzminimum (Richard Hauser, 2011, S.273). Für Christoph Rüegg (2008) ist das soziale Existenzminimum Gegenbegriff zum absoluten Existenzminimum im Sinne von Art. 12 BV. In der Schweiz gewähren alle Kantone neben der Nothilfe ein soziales Existenzminimum (S.58). Das soziale Existenzminimum beinhaltet auch einen Betrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (ebd.). Hier handelt es sich um zwei verschiedene Begriffe

mit demselben Sinn. Im weiteren Verlauf wird das soziale Existenzminimum angesprochen.

Nach den Richtlinien der SKOS soll der Mensch durch das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe nicht nur seine materielle Existenz sichern, sondern auch am Sozial- und Erwerbsleben teilnehmen können (SKOS, 2005, S.A.6-3). Dies ist eines der wichtigsten gesellschaftspolitischen Existenzminima in der Schweiz (SKOS, 2014, S.2). Das soziale Existenzminimum beinhaltet die Wohn- und Gesundheitskosten, den Grundbedarf und situationsbedingte Leistungen (SIL). Die SIL sind abhängig von der wirtschaftlichen, familiären oder gesundheitlichen Realität eines Haushaltes oder einer Person. Das soziale Existenzminimum wird durch Leistungen beziehungsweise finanzielle Anreize ergänzt (siehe Abbildung 1; SKOS, 2005, S.A.6-3). Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe (SKOS, 2005, S.A.I-1).

Definition des sozialen Existenzminimums und Systematik der materiellen Leistungen der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien A.6.

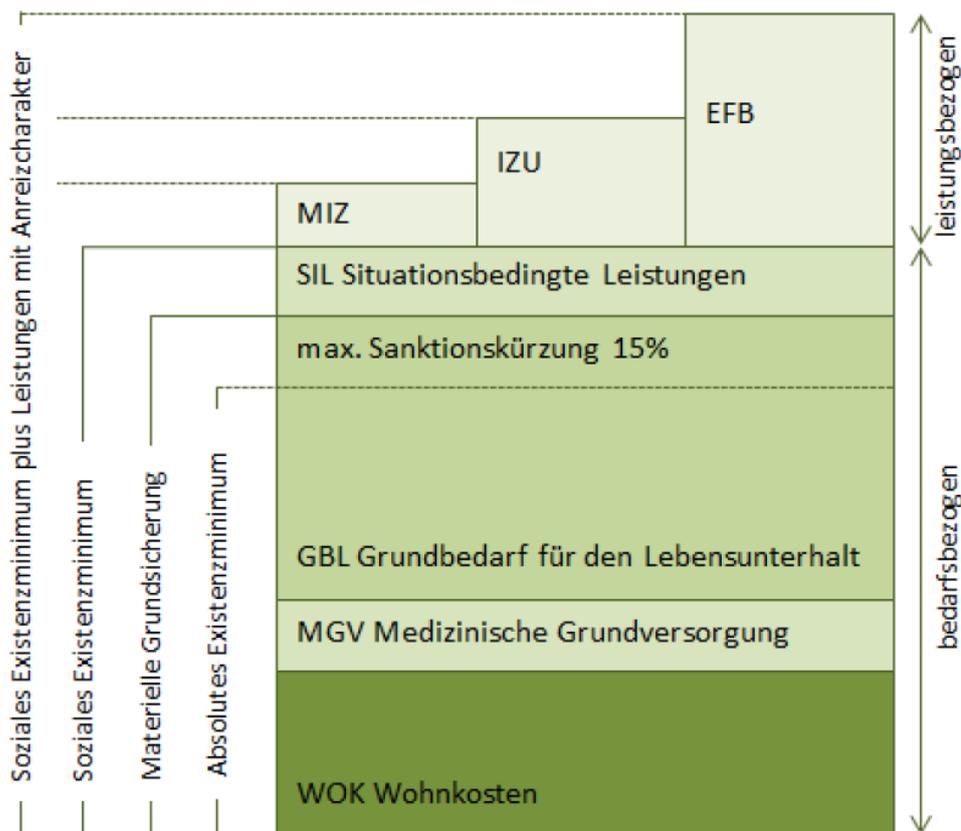


Abbildung 1: Definition des sozialen Existenzminimums und Systematik der materiellen Leistungen der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien A.6 (Quelle: SKOS, 2005, S.A.6-3)

Öffentliche Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe in der Schweiz ist das letzte Netz des sozialen Sicherheitssystems (Mösch Payot, 2014, S.1413). Sie kommt zum Zug, wenn die anderen Sozialversicherungsleistungen ausgeschöpft oder ungenügend sind oder wenn diese spät zur Verfügung gestellt werden (Caduff, 2007, S.49). Hänzi (2011) stellt Sozialhilfe als eine Leistung dar, welche sich an armen Menschen orientiert (S.2). Nicht alle Lebenssituationen und sozialen Probleme werden über Versicherungen gedeckt (Caduff, 2007, S.48). Es gibt Menschen, die mit ihrer Arbeit so wenig verdienen (Workingpoor), dass sie ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend sichern können. In anderen Fällen sind schwierige soziale Situationen die Ursache für ein Defizit bei der Befriedigung der Grundbedürfnisse. Für diese nicht versicherten Armutsursachen ist die Sozialhilfe als ursprüngliches Sicherungsinstrument gedacht (Caduff, 2007, S.49).

2.2 Grundlagen der öffentlichen Sozialhilfe

Die zentrale Aufgabe eines Staates ist gemäss Peter Marquard (2000) die Einbeziehung aller Bürger und Bürgerinnen in den gesellschaftlichen Tauschprozess (S.373). Die Struktur der sozialen Sicherheit wurde im 20. Jahrhundert mit verschiedenen sozialstaatlichen Leistungen aufgebaut. Bund, Kantone, Gemeinden und private soziale Institutionen gewährleisten gemeinsam mit verschiedenen Instrumenten die Existenzsicherung (Caduff, 2007, S.46). Für Caduff (2007) funktionieren die Sozialversicherungen nach dem Versicherungsprinzip und der Bedarfsdeckung. Die Versicherungsleistungen und Ergänzungsleistungen sind auf Bundesebene einheitlich geregelt. Die Sozialhilfe hingegen ist nach 26 Sozialhilfegesetzen und zirka 2'800 Gemeindereglementen ausgestaltet. Die Ausgestaltung ist vom politischen Willen geprägt (S.46).

Prinzipien

Die Prinzipien der Sozialhilfe sind der Rahmen, in dem sich die öffentliche Sozialhilfe bewegt. Da das Sozialhilferecht Teil des Verwaltungsrechts ist, gelten dessen Grundprinzipien auch für das Sozialhilferecht (Hänzi, 2011, S.113). Die Wahrung der Menschenwürde, das Subsidiaritätsprinzip, das Individualisierungsprinzip und das Bedarfsdeckungsprinzip sind in der Sozialhilfegesetzgebung verankert und je nach Kanton unterschiedlich und differenziert ausgestaltet (ebd.). Da es weder eine klare Systematik, noch eine einheitliche Zuordnung gibt, was als Grundprinzip im

Sozialhilferecht gilt (Hänzi, 2011, S.113), werden nachfolgend die Grundprinzipien der öffentlichen Sozialhilfe gemäss SKOS und verschiedener Fachliteratur vorgestellt und verglichen (Tabelle 1).

Grundprinzipien der öffentlichen Sozialhilfe

Grundprinzipien der Sozialhilfe gemäss SKOS	Grundprinzipien der Sozialhilfe gemäss Häfeli	Grundprinzipien der Sozialhilfe gemäss Mösch Payot
Wahrung der Menschenwürde	Wahrung der Menschenwürde	Wahrung der Menschenwürde
Subsidiarität	Subsidiarität	Subsidiarität
Individualisierung	Individualisierung	Individualisierung
Bedarfsdeckung	Bedarfsdeckung	Bedarfsprinzip Finalprinzip
Angemessenheit der Hilfe	Angemessenheit der Hilfe	
	(soziale und berufliche) Integration	(soziale und berufliche) Integration
Leistung und Gegenleistung	Gegenleistung	
Professionalität	Ursachenbekämpfung	Rückerstattung
Wirtschaftlichkeit	Eigenverantwortung	Wichtig: Verhältnismässigkeit

Tabelle 1: Grundprinzipien der öffentlichen Sozialhilfe (eigene Darstellung auf der Basis von Christoph Häfeli, 2008, S.69-85; Mösch Payot, 2014, S.1418-1421; SKOS, 2005, S.A.4.1)

Alle Prinzipien haben ihre Gültigkeit und es gibt keine Norm, welche Prinzipien nun gültig sind und welche nicht. Die Autorin ist der Meinung, dass folgende Prinzipien der Sozialhilfe eine ethische Orientierung bilden, um eine gerechte Existenzsicherung zu gewährleisten. Die ausgewählten ersten vier Prinzipien wurden in den drei Quellen einheitlich gewichtet. Ausserdem findet die Autorin das Prinzip Ursachenbekämpfung relevant zur Verminderung der Armut in der Schweiz.

- **Wahrung der Menschenwürde.** Jeder Mensch besitzt ungeachtet seines Verhaltens Würde. Nach Felix Wolffers (1993) ist die Menschenwürde unter anderem dann verletzt, wenn der Mensch gezwungen ist, ökonomisch unter Bedingungen zu leben, die ihn zum Objekt erniedrigen (S.69-70). Häfeli (2008) bezeichnet dieses Prinzip als Richtlinie für die Interpretation der Grundrechte und die Zielorientierung der Sozialhilfe. Dennoch erwähnen lediglich sechs von 23 Kantonen dieses Prinzip in ihrem Sozialhilfegesetz (S.69-70). Die SKOS-Richtlinien (2005) bestimmen die Wahrung der Menschenwürde und die soziale Gerechtigkeit als Grundlage eines modernen Verständnisses von Sozialhilfe (S.A.2-2).

- **Subsidiaritätsprinzip.** Dies ist ein grundlegendes Strukturprinzip der Sozialhilfe (Mösch Payot, 2014, S.1419-1420). Das Subsidiaritätsprinzip hat eine ordnende und schützende Funktion. Die ordnende Funktion ist garantiert durch die optimale Organisation und die Feststellung der Zuständigkeit (Caduff, 2007, S.97-99). Sie bedeutet, dass Leistungen der Sozialhilfe gewährt werden, wenn andere Hilfsquellen (Leistungsverpflichtungen Dritter, freiwillige Leistungen Dritter) sowie die Eigenversorgungskapazitäten entweder gar nicht vorhanden sind oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können (SKOS, 2015, S.A.4-1, A.4-2). Die schützende Funktion gewährleistet die Intervention der jeweils nächsthöheren Instanz (Bund, Kanton), sobald ein menschenwürdiges Leben nicht mehr gewährleistet ist. Bei Restrukturierung und Aufgabenverteilungen im Staatswesen ist der Schutz der Sozialhilfebeziehenden vor kommunalen Eingriffen zu wenig beachtet. Dem Individuum und dem Gemeinwohl werden wenig Bedeutung beigemessen (Caduff, 2007, S.99-100).
- **Individualisierungsprinzip.** Die Hilfeleistung wird der individuellen Situation der betroffenen Person angepasst, um sowohl die Bedürfnisse der/des Anspruchsberechtigten, als auch die Ziele der Sozialhilfe zu erfüllen (Johannes Schleicher, 2013, S.253-254). Gemäss Wolffers (1993) weist der Individualisierungsgrundsatz folgende Teilgehalte auf: 1) Abklärung, ob die Bedürftigkeit besteht sowie Klarheit über die Ursachen der Notlage; 2) die Art der Hilfe soll geeignet sein und 3) das Ausmass der Hilfe entspricht dem Bedarf im Einzelfall. Das Individualisierungsprinzip ist die Grundlage für die Vielseitigkeit, Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der Sozialhilfe (S.73-74).
- **Bedarfsdeckungsprinzip.** Das Bedarfsdeckungsprinzip hängt vom Individualisierungsgrundsatz ab. Es geht um die Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei einer aktuellen Bedürftigkeit eines jeden Menschen (Häfeli, 2008, S.77). Die SKOS-Richtlinien (2005) verbinden dieses Prinzip mit dem Prinzip der Angemessenheit der Hilfe. Es geht darum, dass unterstützte Personen finanziell nicht besser gestellt sind als nicht unterstützte Personen (S.A.4-2).
- **Ursachenbekämpfung.** In den SKOS-Richtlinien hat dieser Grundsatz einen Zusammenhang mit dem Individualisierungsprinzip. Gemäss Wolffers (1993) verpflichtet dieser Grundsatz die Behörden auf der institutionellen Ebene zur Erforschung der Armutursachen im Individualfall, zur Information der Bevölkerung über Armutrisiken sowie zur Schaffung und Unterstützung von Beratungsstellen und sozialen Institutionen (S.75). Die Hälfte der Kantone verfolgen die Ursachenbekämpfung als Norm (Häfeli, 2008, S.79-80).

Rechtsgrundlagen und SKOS-Richtlinien

In der Schweiz gibt es kein Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe. Die Zuständigkeit für die Unterstützung von Sozialhilfebeziehenden liegt gemäss Art. 115 BV bei den Kantonen (Hänzi, 2011, S.65). Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) bestimmt, welcher Kanton für die sozialhilfebeziehende Person zuständig ist. Die Definitionen von Begriffen wie Bedürftigkeit, Unterstützungswohnsitz, Aufenthaltskanton, sind im Bundesgesetz festgelegt (Mösch Payot, 2014, S.1414).

Die Kantone sind für die Art, den Umfang und die Bemessung der Sozialhilfe zuständig und delegieren die Kompetenzen an ihre Gemeinden und die Organisationen der öffentlichen Sozialhilfe. Jeder der 26 Kantone hat ein eigenes Sozialhilfegesetz (SHG) (Claudia Schuwey & Carlo Knöpfel, 2014, S.179). Sozialhilfegesetze beinhalten mehrheitlich folgende Bereiche: Grundprinzipien der Sozialhilfe, Stellung der Sozialhilfebeantragenden, Leistungstypen und –bemessungsgrundlagen, Sanktionierung, Verwandtenunterstützung, Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, Kostspflicht und Kostenersatzpflicht, Verfahrensbestimmungen, Rechtsschutz sowie Organisation der Sozialhilfe (Mösch Payot, 2014, S.1417). Einige Kantone konkretisieren ihre Sozialhilfegesetze durch Verordnungen. Je nach Kanton sind verwaltungsinterne Weisungen, Handbücher mit Praxisempfehlungen, Richtlinien oder Stichworten für die Bemessung der Sozialhilfe von Bedeutung. Manche Kantone orientieren sich an den Richtlinien der SKOS (ebd.).

Die SKOS beschäftigt sich seit ihrer Gründung als Konferenz der Armenpfleger im Jahr 1905 mit dem Thema „Armut“ (SKOS, ohne Datum). Seit den 1960er-Jahren gibt sie Richtwerte für die Sozialhilfe heraus (Bundesamt für Sozialversicherungen, 2013). Die SKOS ist ein privater Verein, welcher mehrheitlich von öffentlichen Organisationen und von Organisationen der privaten Sozialhilfe gebildet wird. Alle Kantone sind Mitglied des Vereins, nicht aber alle Gemeinden. Die SKOS gibt den Kantonen, beziehungsweise den Gemeinden Empfehlungen zur Bemessung der Sozialhilfe. Diese Richtlinien sind jedoch nicht rechtsverbindlich. Sie dienen lediglich als Referenz für die Rechtsprechung, also für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (Mösch Payot, 2014, S.1418).

Die SKOS-Richtlinien wurden bislang zweimal grundlegend überarbeitet. 1997 wurde die Pauschalisierung des Grundbedarfs eingeführt. 2005 wurden die SKOS-Richtlinien dahingehend angepasst, dass der Grundbedarf um 7% gekürzt und ein Anreizsystem geschaffen wurde (Schuwey & Knöpfel, 2014, S.180). Dieses Anreizsystem beinhaltet einen Einkommensfreibetrag für Erwerbstätig (EFB), eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) und eine minimale Integrationszulage (MIZ) zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration (Philipp Dubach, Melania Rudin, Livia Bannwart, Laure Dutoit & Severin Bischof, 2015, S.1).

2.3 Ist-Zustand der öffentlichen Sozialhilfe

In den in der schweizerischen Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) verglichenen 13 mittelgrossen Städten, beziehungsweise Gemeinden, stieg die Zahl von Sozialhilfefällen 2013 um 2.5 Prozent an (siehe Abbildung 2) (Renate Salzgeber, 2014, S.14).

Sozialhilfequote in 13 Vergleichsstädten

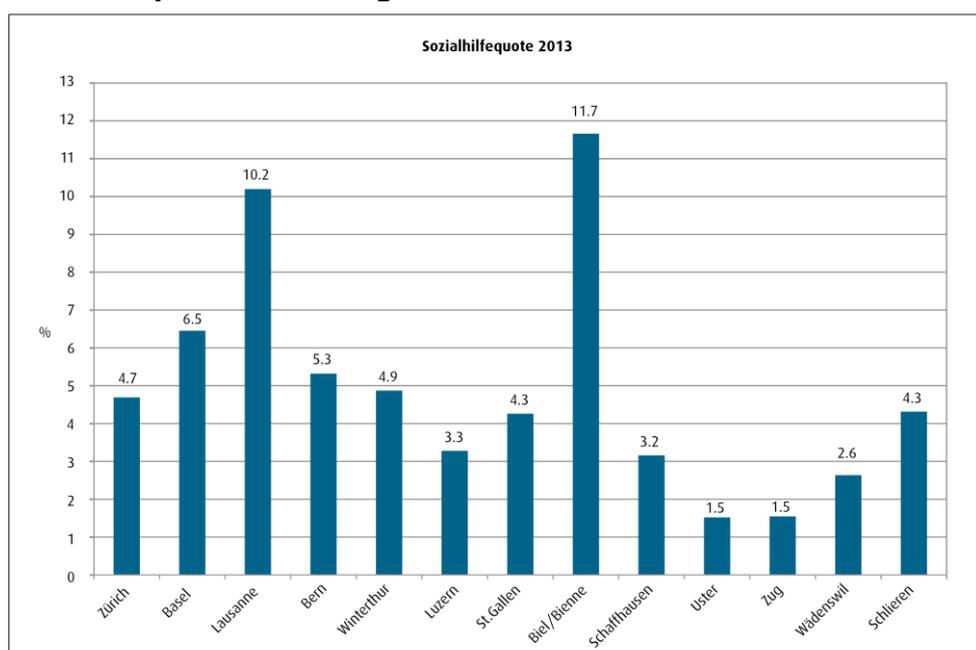


Abbildung 2: Sozialhilfequote in 13 Vergleichsstädten (Salzgeber, 2014, S.14)

Gemäss Salzgeber (2014a) sind folgende Trends in der Sozialhilfe in den Schweizer Städten feststellbar:

- Die Invalidenversicherung und die Arbeitslosenversicherung wurden zulasten der Sozialhilfe saniert. Die Sozialhilfe deckt inzwischen die Risiken der vorgelagerten Sozialversicherungen ab (S.10-11).

- Personen mit gesundheitlichen oder beruflichen Einschränkungen sind heute häufiger und länger auf Sozialhilfe angewiesen (S.13).
- Der Strukturwandel der Wirtschaft und die Zusammensetzung der Beschäftigten sind regional unterschiedlich (S.14).
- Die ausgesteuerten Erwerbslosen beziehen oftmals langfristig wirtschaftliche Sozialhilfe (S.16).
- Die Bezugsdauer der wirtschaftlichen Sozialhilfe hat sich im Schnitt auf 38 Monate verlängert (S.26).
- Die Sozialhilfe wandelt sich dahingehend, dass sie für einen Teil der Hilfesuchenden immer mehr von einer Hilfe in Notlage zu einer langfristigen Existenzsicherung wird (S.27).
- Das Risiko für Sozialhilfeabhängigkeit ist besonders für folgende Personen erhöht: Alleinerziehende und deren Kinder, Paare mit mehr als 3 Kindern, Personen mit geringer beruflicher Qualifikation, arbeitslose und ausgesteuerte Personen ab 55 Jahren, Ausländer/innen mit geringer beruflicher Qualifikation (S.28).

Im Auftrag der SKOS wurde im Januar 2015 die Studie „Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien“ publiziert. Das Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG berichtet über folgende Erkenntnisse:

- 24 Kantone übernehmen mindestens eine der drei Leistungen mit Anreizcharakter, welche seit der Revision 2005 der SKOS-Richtlinien möglich sind. 18 dieser 24 Kantone garantieren alle drei Leistungen (EFB, IZU und MIZ). Die zwei übrigen Kantone (Appenzell Innerrhoden und Aargau) richten sich nach einer älteren Zulage, der Erwerbsunkostenpauschale. Kantone, welche die aktuellen Leistungen mit Anreizcharakter nicht oder nur teilweise gewähren, haben eine Grundversicherung über dem Niveau der SKOS-Richtlinien (S.31).
- Bei der Vergabep Praxis der Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU, MIZ) ist es vielen Sozialdiensten gelungen, eine interne, verbindliche Linie abzumachen. Zurückhaltung herrscht bei der Vergabe von MIZ, da ihr Ermessensspielraum grösser ist und kaum abschliessend festgelegt werden kann. Die Unterschiede in der Vergabep Praxis der Leistungen mit Anreizcharakter variieren nicht nur je nach Kanton, sondern auch innerhalb des Kantons (S.59).
- Die Beitragshöhe der Leistungen mit Anreizcharakter bewegt sich innerhalb der Vorgaben der SKOS-Richtlinien (S.68).
- Aus fachlichen Studien fehlen Nachweise, ob die Wirkungen der Leistungen mit Anreizcharakter nachhaltig sind und die Erwerbsbeteiligung auf längere Dauer

verbessern. Zudem können sie keinen positiven Einfluss für die Ablösung aus der Sozialhilfe nachweisen (S.91). Finanzielle Anreize in der Kombination mit anderen Dienstleistungen oder Arbeitsintegrationsangeboten hingegen erzielen Wirkungen wie Erfahrung oder soziale Anerkennung. Es gibt bisher kaum Untersuchungen zur Wirkung finanzieller Anreize in der Sozialhilfe, die Ansätze aus der Verhaltensökonomie berücksichtigen (S.92).

- Die Leistungen mit Anreizcharakter haben einen wichtigen, normativen Charakter. Das heisst, dass individuelles Verhalten, Integrationsbemühungen, sozial erwünschte und nicht erwünschte Verhaltensweisen durch die Leistungen mit Anreizcharakter gesteuert werden können (S.101).
- Unter Schwelleneffekt wird verstanden, dass Menschen in finanziell prekären Verhältnissen schlechter dastehen, wenn sie ihr Erwerbseinkommen erhöhen, da in der Folge Unterstützungsleistungen wegfallen oder stark abnehmen (S.96). Die Schwelleneffekte werden im Zusammenspiel mit anderen Systemen (Bedarfsleistungen, Steuern) beim Austritt aus der Sozialhilfe angeführt (Dubach et al., 2015, S.101).

Im Februar 2014 wurde eine Vereinbarung zwischen der SKOS und dem BFS zur wissenschaftlichen Untersuchung für die Aktualisierung und Berechnung des SKOS-Grundbedarfes abgeschlossen (BFS, 2015, S.3). Mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind die Ausgaben des täglichen Bedarfs zu decken (SKOS, 2005, S.B.2-1 & -2). Den Resultaten der vom BFS durchgeführten Haushaltbudgeterhebung zufolge liegt der tatsächliche Grundbedarf für Einpersonenhaushalte über 90 Franken und bei den Zweipersonenhaushalten 97 Franken höher als in den SKOS Richtlinien vorgeschlagen.

Ende Januar 2015 hat die SKOS eine Vernehmlassung ihrer Richtlinien anhand dieser zwei Studien lanciert und am 20. März 2015 abgeschlossen. Die Reform wird sich auf einzelne Aspekte der Richtlinien (finanzielle Anreize, Sanktionsmöglichkeit) und die Höhe der Leistungen fokussieren. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SDOK) wird im Anschluss daran eine politische Diskussion zu den Resultaten führen, die SKOS-Richtlinien genehmigen und den Kantonen per 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfehlen (Bundesrat, 2015, S.60).

Rahmengesetz für die Sozialhilfe

Im Februar 2012 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) eine Motion für ein Sozialhilfe-Rahmengesetz eingereicht. Am

25. April 2012 verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 31. August 2011 und beantragt mit der gleichen Begründung die Ablehnung der Motion. Der Bundesrat sah keinen Handlungsbedarf und keine Handlungsmöglichkeit auf Bundesebene, da mehrere Leistungen im kantonalen Zuständigkeitsbereich liegen und auf dieser Ebene die Anspruchsprüfung geordnet und darüber abgestimmt werden sollte (Bundesrat, 2015, S.2).

Das Postulat «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» (13.4010) der SGK-N vom 6. November 2013 wird vom Nationalrat am 1. März 2014 angenommen (ebd.). Die Begründungen sind, dass die SKOS als privater Verein eine zentrale staatliche Aufgabe übernimmt, nämlich die Richtlinien für das letzte Netz des Sozialstaates zu definieren. Da ihr aber die demokratische Legitimation fehlt, fordern die Vertreter/innen von den aus der SKOS ausgetretenen Gemeinden ein nationales Rahmengesetz für die Sozialhilfe. Der Nationalrat beauftragt den Bundesrat in einem Bericht aufzuzeigen, inwiefern ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe möglich wäre (Bundesrat, 2015, S.66).

Am 23. Februar 2015 publiziert der Bundesrat den Bericht «Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen, Handlungsbedarf und -möglichkeiten», dessen Schlussfolgerungen die Folgenden sind:

- Die Diskussion der letzten Zeit zeigt, dass die SKOS-Richtlinien ihre Bedeutung als schweizweiten unverbindlichen Orientierungsrahmen verlieren. Die Folgen sind weiterentwickelte, unkoordinierte Leistungen der Sozialhilfe und deren Ausgestaltung auf interkantonaler Ebene und innerhalb der Kantone.
- Die Sozialhilfe stellt eine wichtige Säule der sozialen Sicherheit dar. Die Leistungsvoraussetzungen, die Mindestleistungen sowie die Leistungen für die soziale und berufliche Integration sollten einheitlich geregelt sein, um die Abstimmung mit anderen Leistungen des Systems der sozialen Sicherheit zu gewährleisten.
- Durch die Leistung der Sozialhilfe wird die materielle Existenz aller Einwohner/-innen der Schweiz sichergestellt und ihre soziale Teilhabe ermöglicht. Eine einheitliche Definition des massgebenden Einkommens, der Unterstützungseinheit sowie der Hierarchie oder Abfolge der Leistungen sowie die Vermeidung von systembedingten Einkommenseinbussen (Schwelleneffekten) sind wünschenswert.

- Der fehlende einheitliche Rahmen birgt Gefahr, dass zwischen Kantonen und Gemeinden ein Wettbewerb um möglichst tiefe Leistungen entsteht. Der Bundesrat erachtet die fehlende Verbindlichkeit bei der Sozialhilfe als nicht zeitgemäss. Die vier wichtigsten Akteure in diesem Bereich haben unterschiedliche Meinungen, ob es einen verbindlichen Rahmen braucht: Die SODK will die SKOS-Richtlinien künftig genehmigen und diese den Kantonen zur Umsetzung empfehlen. Die „Städteinitiative Sozialpolitik“ und die SKOS plädieren für ein Rahmengesetz auf Bundesebene. Der Gemeindeverband wünscht zudem auch einen grösseren Handlungsspielraum für die Gemeinden (Bundesrat, 2015, S.59-60).

Der Bundesrat (2015) betont, dass er die Position der SODK respektiert, und erwartet, dass die Kantone einen verbindlichen Rahmen für die Sozialhilfe definieren. Der Rahmen soll die Leistungsvoraussetzungen, die Mindestleistungen, die Leistungen für die soziale und berufliche Integration sowie die Koordination der Sozialhilfe mit anderen eidgenössischen Leistungssystemen beinhalten. Die kantonale Koordination zwischen Sozialhilfe und anderen Bedarfsleistungen ist wünschenswert (S.68). Der Bundesrat wird sich im Rahmen des Nationalen Dialogs Sozialpolitik über den Stand der Arbeiten und Entwicklungen in der Sozialhilfe durch die Kantone informieren lassen (Bundesrat, 2015, S.60).

3. Gerechtigkeit und Gerechtigkeitstheorien

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit der Erklärung des Begriffes Gerechtigkeit (3.1). Dazu werden in 3.2 die Dimensionen der Gerechtigkeit erläutert. Im Kapitel 3.3 werden die Gerechtigkeitstheorien von Amartya Sen und Martha C. Nussbaum vorgestellt, um abschliessend in 3.4 den Zusammenhang zwischen Sozialhilfe und Gerechtigkeit herzustellen.

3.1 (Soziale) Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist eine der Kardinaltugenden, der Begriff reicht weit in die Antike zurück, wurde vor allem als eine Qualität von Menschen verstanden und galt als lobenswertes Merkmal des Charakters (Bernd Ladwig, 2011, S.38). Für die Soziale Arbeit ist entscheidend, dass die Gerechtigkeit seit der Aufklärung als vernünftiges Prinzip der Verfahrensgerechtigkeit und seit der Moderne dazuhin als Verteilungsgerechtigkeit verstanden wird. Sie ist ein Grundprinzip des Rechtsstaates (Peter A. Schmid, 2010, S.4). Für Hans Thiersch (2003) ist Gerechtigkeit eine Handlungsmaxime und da sie kein Fixum ist, ist sie Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen Menschen für unterschiedliche konkrete, historische, soziale Verhältnisse und für verschiedene Lebenslagen (S.85).

Gerechtigkeit als Begriff beinhaltet ein objektives und subjektives Verständnis. Das objektive Verständnis ist das grundlegende Prinzip des äusseren Zusammenlebens und wird von Institutionen als Ideal und Kriterium individuellen Handelns definiert. In einem subjektiven (personalen) Verständnis ist Gerechtigkeit die Lebenshaltung im Verhältnis zu den Mitmenschen. Gerechtigkeit zeigt sich im subjektiven Verständnis als Tugend, indem eine Person trotz grösserer Macht und Intelligenz ihre Mitmenschen nicht zu übervorteilen sucht. Sie beinhaltet ebenso die Tugend, das eigene Handeln auch dann an der Idee der objektiven Gerechtigkeit auszurichten, wenn Recht und Moral Lücken und Ermessensspielräume lassen oder wenn ihre Durchsetzung höchst unwahrscheinlich ist (Otfried Höffe, 1986, S.75).

Der Begriff der sozialen Gerechtigkeit wurde im 19. Jahrhundert von der christlichen Sozialethik geprägt (Thomas Ebert, 2010, S.74). Sie ist der Massstab, an dem sich Menschen orientieren, um in ihrer Gruppe oder Gesellschaft ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten (Miriam Lange, 2014, S.49).

3.2 Dimensionen der sozialen Gerechtigkeit

Um soziale Gerechtigkeit zu erreichen, müssen verschiedene Gerechtigkeitsregeln erfüllt sein (Ebert, 2015, S.47). Konkrete Gerechtigkeitsregeln werden im Rahmen der Sozialpolitik oder der Steuerpolitik entwickelt und verfolgen den Zweck, die soziale Gerechtigkeit in Teilziele zu zerlegen und dadurch praktisch anwendbare Kriterien zu gewinnen (ebd.). Dabei werden folgende Gerechtigkeitsdimensionen unterschieden:

Leistungsgerechtigkeit

Die Leistungsgerechtigkeit bezieht sich auf faire Vertrags- und Austauschbedingungen innerhalb der sozialen Kooperation oder zwischen sozialen Gruppen (Arno Anzenbacher, 1998; zit. in Caduff, 2007, S.88-89). Gemäss Schmid (2010) ist die Leistungsgerechtigkeit abhängig von der Leistungsbereitschaft der unterstützten Person, beziehungsweise die konkrete Leistung begründet einen Anspruch. Wer also bereit ist, eine Leistung zu erbringen, kann erwarten, dass er mehr Gegenleistung erhält und besser gestellt wird (S.10). Laut Leistungsprinzip gilt eine Verteilung von Gütern und Lasten dann als gerecht, wenn jedes Individuum eines Kollektivs genau das erhält, was er oder sie zur Entstehung des Gutes oder der Last beigetragen hat. Entscheidend für das Gerechtigkeitsurteil ist also der individuell geleistete Input und die Relation zum erreichten Output (Sebastian Lotz, 2013, S.141). Gerechtigkeitsurteile sind Aussagen zur Legitimität von geltenden Unterschieden zwischen Personen, also Rechtfertigungen interpersonaler Vergleichsräume. Sie treffen Aussagen darüber, ob es gerechtfertigt ist, Person A gegenüber Person B zu bevorzugen (Mark Schrödter, 2013, S.75).

Beteiligungsgerechtigkeit oder kontributive Gerechtigkeit

Hier ist die Teilhabe aller Individuen einer Gemeinschaft an lebenswichtigen Gütern sowie die aktive Beteiligung am sozialen Leben gemeint (Caduff, 2007, S.89). Diese Dimension sozialer Gerechtigkeit kann nur realisiert sein, wenn Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung, Wohnung und Gesundheit befriedigt sind. Mit der Beteiligung am sozialen Leben sind sowohl die Erwerbsarbeit und das Ersatzeinkommen gemeint, als auch die Teilhabe an Bildung und Kultur, am familiären Leben, an ehrenamtlichem Engagement und am politischen Leben (Caduff, 2007, S.90). Der soziale Ausgleich erfordert eine nachhaltige Sozialpolitik für alle Menschen einer Gesellschaft und hemmt damit eine mögliche Desintegration vulnerabler Gruppen. Die

Beteiligungsgerechtigkeit stellt die Teilhabe am Wirtschaftsprozess zur Sicherung der Existenz in den Vordergrund (Caduff, 2007, S.90).

Verteilungsgerechtigkeit oder distributive Gerechtigkeit

Unter der Verteilungsgerechtigkeit ist die Verteilung von Einkommen, Vermögen und Macht an Menschen gemeint, die ihre materiellen Grundbedürfnisse nicht selbstständig und ausreichend befriedigen können und mehr oder weniger machtlos sind (Caduff, 2007, S.90). Aufgrund seiner unantastbaren Würde und entsprechend seiner Kräfte hat jeder Mensch Anspruch auf Teilhabe am Ganzen (ebd.). Die Verteilungsgerechtigkeit soll Voraussetzungen bieten, damit auch schwächere Glieder einer Gesellschaft ihre Fähigkeiten entfalten können. Die Verteilung von Gütern und Ressourcen muss sowohl die Bedürfnisse, als auch die Chancengleichheit und die Leistungsgerechtigkeit berücksichtigen (Caduff, 2007, S.91). Wie Ebert (2010) ausführte, gilt die Verteilung von Ressourcen und Gütern als angemessen und gerecht, wenn sie zwei Bedingungen erfüllt: Erstens muss sie regelgebunden, d.h. nicht willkürlich, und zweitens sozialetisch geboten sein (S.39). Diese Basisbedeutung wirft in ihrer Interpretation aber Fragen auf. So können die Meinungen, welche Art von regelgebundener Verteilung als geboten, verboten oder erlaubt zu betrachten ist, auseinander gehen (ebd.). Mitglieder einer Gesellschaft empfinden die bestehende Ordnung dann als gerecht, wenn sie ihre Werte und ethischen Grundsätze in dem institutionellen Rahmenwerk der Gesellschaft verwirklicht finden (Wolfgang Kersting, 2010, S.6). Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass sie ihre Werte und ethischen Grundsätze über staatliche, gesellschaftliche und ökonomische Dimensionen ausgedehnt wiederfinden (Lange, 2010, S.53).

Verfahrensgerechtigkeit oder legale Gerechtigkeit

Verfahrensgerechtigkeit bedeutet Fairness und Sicherheit im Rechtsvollzug (Caduff, 2007, S.91). Sie ist ein formaler Teilaspekt des Machtausgleichs zwischen Gesellschaft und Individuum und wird im Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht angewendet. Es geht um die geeignete und erforderliche Überprüfung, ob das staatliche Handeln den gesetzlichen Vorgaben entspricht (ebd.). Ein wichtiger Aspekt von Verfahrensgerechtigkeit ist, inwiefern die beteiligten Parteien Kontrolle über den Prozess besitzen, unabhängig davon, ob das Verfahren zu ihren Gunsten oder Ungunsten ausfällt (Sebastian Lotz, Mario Gollwitzer, Bernhard Streicher & Thomas

Schlösser, 2013, S.21). Andreas Lob-Hüdepohl (2007) hebt hervor, dass alle Menschen in einer staatlichen Gemeinschaft und vor dem Gesetz mit gleichen Rechten und Pflichten auszustatten sind (S.130).

Um der Frage nachzugehen, wie eine gerechte Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe aus Sicht der Sozialen Arbeit ausgestaltet sein kann, genügt es nicht, die Begriffsdimensionen von sozialer Gerechtigkeit zu erörtern. Vielmehr gilt es, die Maxime der Gerechtigkeit aus einem theoretischen Verständnis heraus zu beleuchten. Diesem theoretischen Zugang ist das nachfolgende Kapitel gewidmet.

3.3 Gerechtigkeitstheorien

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Gerechtigkeitstheorien beziehungsweise Fähigkeitenansätze – auch Capability-Ansatz genannt – von Amartya Sen und Martha C. Nussbaum vorgestellt. Gemäss Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler (2006) gilt eine Gesellschaft dann als sozial gerecht, wenn sie gewährleistet, dass alle Bürgerinnen und Bürger bestimmte, für sie wesentliche Fähigkeiten ausbilden können (S.274). Die Erkenntnisse des Capability-Ansatzes in Verbindung mit der sozialarbeiterischen Analyse können eine Wirkung erzeugen, den Menschen zur Handlung zu befähigen. Dies wird erreicht mit der Beschreibung seiner grundlegenden Capabilities als notwendige Lebenschancen, aus denen er dann auswählen kann (Dieter Röh, 2013, S.220).

3.3.1 Der Capability-Ansatz nach Amartya Sen

Der Capability-Ansatz von Amartya Sen basiert auf den Überlegungen von John Rawls, amerikanischer Gesellschaftstheoretiker und Vertreter der Theorie des Kontraktualismus (Lange, 2014, S.16) und verfolgt als Ziel die Vermeidung von starken Ungerechtigkeiten (Amartya Sen, 2010, S.258). Der Capability-Ansatz nach Sen konzentriert sich auf Informationen über individuelle Vorteile, die an realen Chancen gemessen werden (Sen, 2010, S.260).

Sen beschäftigt sich mit dem Capability-Ansatz seit 1980, als er die konkreten Armutsprobleme in verschiedenen Ländern im Auftrag der Weltbank analysierte (Alban Knecht, 2012, S.61). Sen hebt hervor, dass die klassischen Informationsbasen wie materielle Güter, Grundgüter und Nutzeneinheiten nicht helfen, um Begriffe wie Entwicklung, Wohlergehen oder Armut zu analysieren oder Bewertungen von sozialen Institutionen durchzuführen (Gunter Graf, 2011, S.13).

Materielle Güter wie bestimmte Güterbündel oder Einkommen werden benutzt, um die Lebenslage eines Menschen zu beurteilen, ohne die persönlichen, sozialen und kulturellen Differenzen zu berücksichtigen (Gunter Graf, 2011, S.14-15). Gemäss Sen sollte Armut nicht nur als ein Mangel an finanziellen Ressourcen, sondern auch als ein Mangel an Fähigkeiten beziehungsweise Chancen gesehen werden (Sen, 2010, S.282). Belastungen wie Alter, Behinderung oder Krankheit verringern die Fähigkeit, Geld zu verdienen. Sie erschweren auch die Umwandlung von Einkommen in Befähigung, da ein älterer, behinderter oder schwer kranker Mensch mehr Einkommen benötigt, um die gleichen Funktionen wie seine Mitmenschen ausüben zu können (Sen, 2010, S.284). Freiheiten, Rechte, Chancen, Einkommen, Vermögen sowie Selbstachtung listet Rawls als Grundgüter auf. Sen kritisiert diesbezüglich, dass Rawls Faktoren wie Alter, Geschlecht oder genetische Voraussetzung, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Menschen trotz gleichen Grundgütern massiv beeinflussen, keine Beachtung schenkt (Graf, 2011, S.16). Gegen das Heranziehen von Nutzeneinheiten führt Sen zwei Argumente an: Erstens sei es nicht angemessen das Wohlergehen als das einzige Wichtige im Leben zu betrachten, da es viele Aspekte (wie beispielsweise die Autonomie eines Menschen) gebe, die zentral für den Menschen seien und nicht durch eine Theorie gefasst werden können. Zweitens betont er in diesem Zusammenhang die Tatsache der Anpassung und psychischen Konditionierung (Graf, 2011, S.17). Die Wünsche und das Vermögen, Glück zu empfinden, passen sich in sehr starkem Ausmass an die jeweiligen Lebensumstände an (Graf, 2011, S.18). Ist ein Mensch zum Beispiel gewohnt in Armut zu leben, und hat er darüber hinaus keinerlei Aussichten auf eine Verbesserung seiner Situation, gibt er sich gemäss Sen in der Regel mit wenig zufrieden, um damit sein Leben trotz widriger Umstände erträglich zu gestalten. Aus einem utilitaristischen Blickwinkel gibt es für die betroffene Person in diesem Fall keinen Grund, die Situation zu verbessern, auch wenn sie objektiv gesehen erheblichen Mangel leidet (ebd.). Sen betont, dass die utilitaristische Herangehensweise nicht viel Nutzen bringt, da sie durch ihren Subjektivismus bedingt ist (Graf, 2011, S.14).

Um Sens Capability-Ansatz von den Überlegungen Rawls abzugrenzen, argumentiert er, dass der Massstab einer gerechten Gesellschaft in den Verwirklichungschancen der Individuen im Sinne von Entscheidungsfreiheiten und Entwicklungsmöglichkeiten liegt (Lange, 2014, S.18). Damit ein Mensch die erwünschten Zustände oder Capabilities erreicht, ist die Summe aller gegebenen Mittel und Functionings nötig. Functioning, übersetzt Funktion oder Funktionsweise (Lange, 2014,

S.20), ist die Transformation von Mitteln in erwünschte Zustände (Knecht, 2012, S.63). Einem Menschen stehen Mittel oder Inputs zur Verfügung, die auf unterschiedliche Weise verwendet werden können. Dies ermöglicht nicht nur einen möglichen, erreichbaren Zustand sondern mehrere mögliche Capabilities. Sen bezeichnet dies auch als Handlungsspielraum oder Verwirklichungschancen (ebd.). Verwirklichungschancen setzen sich dabei aus gesellschaftlichen und individuellen Ressourcen zusammen (Walter Hanesch, 2011, S.58). Zu den gesellschaftlichen Ressourcen gehören unter anderem die soziale Sicherung und die politische Teilhabe. Die individuellen Ressourcen umfassen Persönlichkeitsanteile, der Besitz materieller Güter, et cetera (ebd.). Zusammen werden die gesellschaftlichen und individuellen Ressourcen als das sogenannte Capability-Set verstanden (Lange, 2014, S.19). Capabilities und Functionings sind eng miteinander verbunden und stehen in Wechselwirkung zueinander (Graf, 2011, S.21). Wenn Wohlergehen gemessen werden soll, muss also neben dem Ist-Zustand auch nach den Verwirklichungschancen gefragt werden (Ortrud Lessmann, 2006; zit. in Lange, 2014, S.21). Das Hauptanliegen von Sen ist der Ausdruck von Freiheit, indem möglichst viele Capabilities, also Handlungsoptionen, geschaffen werden (Sen, 2000, S.65). Dazu ein Beispiel von Sen (2010): „Auch wenn zwischen zwei Personen hinsichtlich ihrer realisierten Funktionsweisen 'Gleichstand' herrscht, können sich dahinter immer noch signifikante Unterschiede zwischen den Vorteilen der einen und der anderen Person verbergen (...) Vergleicht man zum Beispiel den Hunger und die Unterernährung zweier Menschen, kann jemand, der aus religiösen oder politischen Gründen freiwillig fastet, genauso an Unterernährung und Nahrungsmangel leiden wie das Opfer einer Hungersnot (...) und dennoch kann die Befähigung der gut situierten Person, die das Fasten gewählt hat, viel größer sein als die Chancen derjenigen, die unfreiwillig aus Armut und Not Hunger leidet“ (S.264).

Um die Handlungsspielräume oder Verwirklichungschancen zu bestimmen, sind einige Freiheiten notwendig (Knecht, 2012, S.63). Freiheit gibt der Person mehr Chancen, ihre Ziele zu verfolgen. Wenn Individuen ihren Entscheidungsprozess bestimmen können, ermöglicht ihnen das Freiheit (Sen, 2010, S.256). Ihr persönliches Wohlergehen steigt (Ortrud Lessmann, 2006; zit. in Lange, 2014, S.19). Um die Handlungsspielräume zu erweitern, erwähnt Sen (2005) die folgenden Freiheiten (S.52-53):

- politische beziehungsweise demokratische Freiheiten, die es der Bevölkerung gestatten, ihre Bedürfnisse in politische Prozesse einzubringen

- ökonomische Freiheiten in Form von Zugangsrechten und -chancen zu Märkten
- soziale Chancen bezogen auf Institutionen, welche Bildung und Gesundheit für die Gesellschaft garantieren, wie beispielsweise Bildungsinstitutionen und das Gesundheitswesen. Sie sorgen auch für eine effektive Teilnahme an ökonomischen und politischen Aktivitäten
- gesellschaftliche Transparenz, welche die Ausbildung von sozialem Kapital erlaubt und hilft, Korruption zu verhindern
- eine soziale Mindestsicherung für Mittellose (Sen, 2005, S.52-53).

Graf (2011) fügt hinzu, dass der Capability-Ansatz ein normativer Rahmen und ein Vorschlag ist, wie man Verzerrungen vermeiden kann, indem man direkt auf das Leben der Betroffenen und die Chancen, die ihnen offenstehen, blickt (S.26). Das Konzept der Capabilities erlaubt es, Wohlfahrt und soziale Ungleichheit innerhalb eines Ansatzes darzustellen. Neben der Analyse ungleicher Einkommensverteilung werden die Fragen zu den ungleich verteilten Chancen auf Einkommenserzielung und auf Erzielung von Lebensführungskompetenzen gestellt und beachtet. Dieser Ansatz stellt einen theoretischen Überbau für Methoden wie Hilfe-zur-Selbsthilfe und Empowerment dar. Sozialpolitisch betrachtet, fokussiert der Capability-Ansatz auf die menschliche Entwicklung sowie auf die Abwendung vom Transferstaat und Hinwendung zum Förderstaat, zum Befähigungsstaat, zum enabling state (Knecht, 2012, S.69). Für Sen ist Sozialpolitik ein Mittel, um den Menschen Handlungsspielräume zu eröffnen, und keineswegs, um mehr Zwang auszuüben. Der Wert der Handlungsspielräume liegt in ihrer Existenz, nicht in ihrer richtigen Inanspruchnahme (Knecht, 2012, S.70).

3.3.2 Die Gerechtigkeitstheorie nach Martha C. Nussbaum

Martha C. Nussbaum verfolgt den Denkansatz von Aristoteles (Nussbaum, 2010, S.103) und stellt, ähnlich wie der Capability-Ansatz, ein Fähigkeitenansatz dar. Nach Aristoteles wird ein gutes und glückliches menschliches Leben durch den vernünftigen Gebrauch der Seele im Zusammenspiel mit tugendhaftem, absichtsvollem Handeln begünstigt und es könne für ein glückliches Leben keinen gänzlichen Verzicht auf materielle Güter geben, sondern dass jene sich besonders glücklich schätzen könnten, die damit gut ausgestattet seien (Yves-Marius Sagou, 2009; zit. in Lange, 2014, S.26). Ihre Gerechtigkeitstheorie geht über die Vertragstheorien von John Rawls hinaus (Nussbaum, 2010, S.103). Die Vertragstheorie bezieht sich auf die optimale Ausgestaltung von Verträgen zwischen Subjekten. Es handelt sich um

eine strategische Interaktion der Entscheidungsträger/-innen, die einen Vertrag vereinbaren (Christina E. Bannier, 2005, S.3) oder es wird ein Verfahren entworfen (Nussbaum, 2010, S.119). Bei der Theorie von Nussbaum geht es um die philosophischen Ausgangspunkte einer Theorie fundamentaler Ansprüche der Menschen, die von allen Regierungen als Menschenwürde gefordertes absolutes Minimum geachtet und umgesetzt werden sollten (Nussbaum, 2010, S.103-104). Nussbaum (2010) erklärt, dass ihr Fähigkeitsansatz politisch eng mit der Förderung der Menschenrechte verbunden ist. Der Ansatz ist somit ein menschenrechtsbasierter Ansatz (S.390).

Röh (2011) kommentiert, dass die Gerechtigkeitstheorie nach Nussbaum sowohl in der Breite, für das Wohl aller Menschen, als auch in der Tiefe, nicht nur auf Grundgüter bezogen, auf ein gutes Leben fokussiert, welches von den Lebenszielen der Individuen geprägt ist. Adressaten und Adressatinnen der Gerechtigkeitstheorien sind nicht die Individuen selbst, sondern die Funktionssysteme einer Gesellschaft, da diese die Chancen für die Führung eines guten Lebens im Wesentlichen verteilen (S.107). Gemäss Nussbaum ist das Vorhandensein von Ressourcen zwar notwendig, aber nicht der einzig hinreichende Grund für ein gutes Leben. Stattdessen muss auch gefragt werden, was die Menschen tatsächlich tun und wozu sie in der Lage sind (Nussbaum, 2010, S.110). Allerdings ist es die Pflicht eines Staates, ein minimales Grundgüterniveau vorzuhalten (Röh, 2011, S.107). Nussbaum (2002) stellt fest, dass es Aufgabe des Staates ist, alle Bürgerinnen und Bürger mit denjenigen Ressourcen zu versorgen, die als notwendig für die Führung eines menschenwürdigen Lebens erachtet werden (Nussbaum, 2002; zit. in Röh, 2011, S.107).

Capabilities, Fähigkeiten, sind in Anlehnung an Nussbaum vorhandene oder nicht vorhandene individuelle Kompetenzen und deuten auf die Möglichkeiten hin, etwas tun zu können (Lange, 2014, S.23). Die Functionings, Tätigkeiten, bezeichnen hingegen – ähnlich wie bei Sen – die Wahl des Menschen, die Kompetenzen in Handlungen umzusetzen (Röh, 2011, S.107). Der Unterschied zu Sen liegt darin, dass Nussbaum über die Beschreibung tatsächlicher Zustände hinaus danach fragt, inwieweit eine Person ihre Fähigkeiten in Tätigkeiten umsetzen kann, wenn sie es möchte. Die Entscheidung für die Umsetzung von Capabilities in Functionings wird sowohl durch die eigene Veranlagung, als auch durch äussere Einflüsse (wie beispielsweise vom politischen Rahmen) gesteuert (Ortrud Lessmann, 2006; zit. in Lange, 2014, S.25). Nussbaum bestätigt, dass nicht alle Functionings völlig auf die freie Wahl der Individuen zurück geführt werden können, sondern dass sie sowohl

verstärkt gefördert werden müssen (beispielsweise im Bereich Gesundheit), als auch nicht erzwungen werden dürfen (beispielsweise im Bereich Religion) (Röh, 2011, S.107). Dabei ist es wichtig, die entsprechenden Fähigkeiten um ihrer selbst willen für jede einzelne Person anzustreben. Sie dürfen nicht als blosses Mittel zum Zweck zugunsten Dritter behandelt werden. Schliesslich umfasst Nussbaums Gerechtigkeitstheorie die Idee, dass jeder Fähigkeit ein Schwellenwert zugemessen ist. Das gesellschaftliche Ziel muss darin bestehen, die Bürgerinnen und Bürger über diesen Schwellenwert zu heben (Nussbaum, 2010, S.105). Dabei besteht die hohe Kunst darin, den angemessenen Schwellenwert, beziehungsweise die Festlegung eines Existenzminimums zu definieren (Röh, 2011, S.108).

Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, beschreibt Röh (2011) den Gerechtigkeitsansatz von Nussbaum auf drei Ebenen. Die erste Ebene enthält die Schwelle, unterhalb derer Nussbaum die Möglichkeit eines menschlichen Lebens als unmöglich erachtet. Auf der zweiten Ebene sind die internen und externen Fähigkeiten (Ressourcen) enthalten. Die dritte und letzte Ebene stellt die ausgeübten und ausgebauten Tätigkeiten dar (S.108).

Übersicht über den Capability-Ansatz

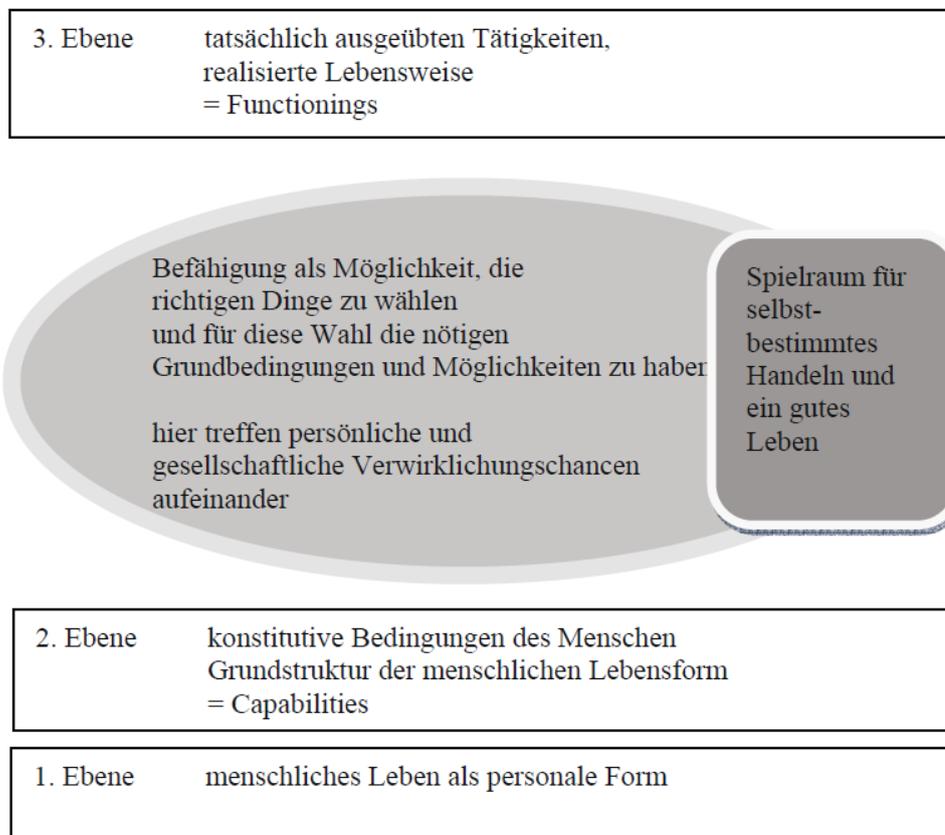


Abbildung 3: Übersicht über den Capability-Ansatz (Quelle: Röh, 2011, S.109).

Der Capability-Ansatz nach Nussbaum erklärt eine Liste bestimmter Fähigkeiten zu unverzichtbaren Bestandteilen eines gelingenden Lebens. Die Liste ist offen und kontinuierlichen Modifikationen und Revisionen unterworfen. Die einzelnen Punkte der Liste werden auf abstrakte und allgemeine Weise formuliert, damit die Bürgerinnen und Bürger, ihre Parlamente und ihre Gerichte ausreichend Raum haben, um sie genauer zu diskutieren und zu bestimmen (Nussbaum, 2010, S.115). Die Liste dient politischen Zwecken. So soll sie beispielsweise den Pluralismus schützen, indem die Fähigkeiten und nicht das Tätigsein das politische Ziel darstellen. So kann etwa das Wahlrecht auch von religiösen Bürgerinnen und Bürgern unterstützt werden, die eine Wahlpflicht aufgrund der Unvereinbarkeit mit ihren religiösen Vorstellungen (nordamerikanische Amish) für einen schweren Eingriff halten würden (Nussbaum, 2010, S.116). Die Freiheitsrechte (Rede- und Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Gewissensfreiheit) haben dabei eine wesentliche Bedeutung und sind nicht verhandelbar. Darüber hinausgehend kann die Liste als Grundlage für zu leistende Überzeugungsarbeit und zur Rechtfertigung politischer Prinzipien dienen. Jedoch sind militärische und wirtschaftliche Sanktionen nur unter sehr gravierenden Umständen gerechtfertigt, zu denen etwa die rechtlich definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören (Nussbaum, 2010, S.117).

Grundfähigkeiten nach Martha C. Nussbaum

Lebensform / Grundstruktur	Die Fähigkeit, ...
<i>Leben</i>	ein menschliches, normales Leben zu führen bis zum Ende
<i>Körperliche Gesundheit</i>	bei guter Gesundheit zu sein, sich angemessen zu ernähren und eine angemessene Unterkunft zu haben.
<i>Körperliche Integrität</i>	sich frei von einem zum anderen Ort zu bewegen; vor gewaltsamen, sexuellen Übergriffen und häuslicher Gewalt sicher und geschützt zu sein; Gelegenheit zur sexuellen Befriedigung und zur freien Entscheidung bei der Fortpflanzung zu haben.
<i>Sinne, Vorstellungskraft und Denken</i>	die Sinne zu benutzen, sich etwas vorzustellen, zu denken und zu schlussfolgern; angemessene Erziehung zu erfahren; selbstgewählte religiöse, literarische, musikalische Werke und Ereignisse zu erleben, zu erarbeiten oder daran mitzuwirken; sich seines Verstandes auf die Weise zu bedienen, mit Garantie der politischen und künstlerischen Meinungsfreiheit sowie der Freiheit der Religionsausübung; angenehme Erfahrungen zu machen und unnötigen Schmerz zu vermeiden.
<i>Gefühle</i>	Bindungen zu Dingen und Personen selbst aufzubauen; auf Liebe und Sorge mit Zuneigung und auf die Abwesenheit dieser, mit Trauer zu reagieren; Sehnsucht, Dankbarkeit, berechtigten Zorn zu fühlen; bei der eigenen emotionalen Entwicklung nicht durch Furcht und Ängste gehindert zu werden.
<i>Praktische Vernunft</i>	eigene Vorstellung des Guten zu entwickeln und auf kritische Weise über die eigene Lebensplanung nachzudenken (berufliche Ausübung und politische Anteilnahme)
<i>Zugehörigkeit</i>	a) mit anderen und für andere zu leben; andere Menschen zu verstehen und Anteil an ihrem Leben zu nehmen, Mitleid zu empfinden, Freundschaften zu pflegen b) über die sozialen Grundlagen der Selbstachtung und der Nichtdemütigung zu verfügen; als Wesen mit Würde behandelt zu werden, dessen Wert dem anderer gleich ist (Gerechtigkeit zu üben).
<i>Andere Spezies</i>	in Verbundenheit zu Tieren, Pflanzen und der Natur zu leben
<i>Spiel</i>	zu lachen, zu spielen und erholsame Tätigkeiten zu genießen.
<i>Kontrolle über die eigene Umwelt</i>	a) Politisch: wirksame Teilnahme an den politischen Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen (Recht auf politische Partizipation, auf Schutz der freien Rede und auf politische Vereinigung zu haben) b) Inhaltlich: Eigentum zu besitzen sowie Eigentumsrechte wie andere zu haben; Recht zu haben, eine Beschäftigung auf der gleichen Grundlage wie andere zu suchen; als Mensch zu arbeiten, die praktische Vernunft am Arbeitsplatz ausüben zu können und in sinnvolle Beziehungen der wechselseitigen Anerkennung mit anderen Arbeitern treten zu können. c) Inhaltlich: Die Fähigkeit, Eigentum zu besitzen sowie Eigentumsrechte mit anderen zu haben. Recht zu haben, eine Beschäftigung auf der gleichen Grundlage wie andere zu suchen. Die Fähigkeit, als Mensch zu arbeiten, die praktische Vernunft am Arbeitsplatz ausüben zu können und in sinnvolle Beziehungen der wechselseitigen Anerkennung mit anderen Arbeitern treten zu können.

Tabelle 2: Die zentralen menschlichen Fähigkeiten (Quelle: Nussbaum, 2010, S.112 – 114)

3.4 Zusammenhänge zwischen der schweizerischen Sozialhilfe und der Gerechtigkeit

Nachdem nun die Gerechtigkeitstheorien nach Sen und Nussbaum vorgestellt worden sind, werden im vorliegenden Kapitel die zentralen Zusammenhänge zwischen diesen Theorien und der schweizerischen Sozialhilfe hergestellt.

Häfeli (2008) argumentiert, dass die SKOS-Richtlinien soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenwürde als Grundlage der Sozialhilfe bezeichnen und er weist auf den Zusammenhang zwischen dem Grundrecht auf Existenzsicherung nach Art. 12 BV und der Garantie der Menschenwürde in Art. 7 BV hin. Jede Person darf aufgrund ihres Menschseins vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz einfordern und hat Anspruch auf ein Mitspracherecht, sodass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird (S.70).

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, die nicht verwirklichten Aspekte der Gerechtigkeit auszugleichen und Menschen zu unterstützen, die ihre Existenz nicht vorrangig über andere Leistungen (Lohn oder Versicherungen) sichern können. In den Grundzügen funktioniert die Sozialhilfe nach der Verteilungsgerechtigkeit. Die Gerechtigkeitsaspekte von Leistung, Partizipation (Beteiligung) und Verfahrenssicherheit werden von der Sozialhilfe bislang ungenügend berücksichtigt (Caduff, 2007, S.91-92). Schuway und Knöpfel (2014) betonen, dass zum Beispiel die Kürzung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe angeordnet werden kann. Dies tastet das Recht auf Existenzsicherung an und beschränkt die Freiheit der unterstützungswürdigen Person (S.183). Freiheit ist gemäss Sen (2010) aus mindestens zwei Gründen kostbar. Erstens gibt Freiheit den Menschen mehr Chancen, ihre Ziele zu verfolgen und zweitens können sie dem Entscheidungsprozess selbst Bedeutung beimessen. Wenn eine Person über Befähigungen und Handlungsspielräume verfügt, wird sich der Begriff Chance als zentral erweisen (S.258). Der Sozialstaat kann nach Auffassung von Sen durch die Sozialpolitik für die Menschen Handlungsspielräume eröffnen. Keineswegs sollte er mehr Zwang ausüben. Der Wert der Handlungsspielräume liegt in ihrer Existenz, nicht erst in ihrer richtigen Inanspruchnahme (Knecht, 2012, S.70).

Nussbaum zielt mit ihren zehn Grundfähigkeiten auf die Achtung der Menschenwürde ab (Lange, 2010, S.41). Röh (2011) betont, dass Bürgerinnen und Bürger in einer gerechten Gesellschaft alle Möglichkeiten vorfinden müssen, um mittels Bil-

dung, Kompetenzerwerb, sozioökonomische Ressourcen und sozialökologische Umweltfaktoren (angemessene Wohnungen, gesunde Arbeit, et cetera) ein gutes Leben entwickeln und führen zu können (S.110). Die Stillung dieser Bedürfnisse stellt dabei nicht nur die Grundlage eines guten Lebens dar. Vielmehr ist sie den existentiellen Bedingungen für das Leben an sich und für ein Leben in Würde vorangestellt (Lange, 2010, S.42). Das Bedarfsdeckungs- und Individualisierungsprinzip der Sozialhilfe werden angepasst auf die Bedürfnisse der anspruchsberechtigten Person (Häfeli, 2008, S.77). Die Leistungsgerechtigkeit und Bedürfnisgerechtigkeit können zeitgleich bedient werden, aber der Konflikt ist offensichtlich (Lotz, 2013, S.141-142). Hier müssen die Beiträge immer genau den jeweiligen Bedürfnissen der Personen entsprechen (ebd.). Dies scheint bei Personen, die zumindest temporär nicht in der Lage sind für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen, unmöglich. Dieser Konflikt um die Wahl des gerechten Kriteriums wird noch verstärkt, wenn man das Gleichheitsprinzip als drittes Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit hinzufügt (ebd.).

In der Gerechtigkeitstheorie nach Sen ist Armut ein zentrales Thema. Die Beziehung zwischen Ressourcen und Armut ist veränderlich und stark abhängig von den Besonderheiten der betroffenen Menschen und ihrer Umwelt (Sen, 2010, S.283). Wenn beispielsweise ein armutsbetroffener Haushalt sein Erwerbseinkommen erhöht, fallen Bedarfsleistungen häufig teilweise oder ganz weg und es kommen zusätzliche Ausgaben wie steigende Steuern oder Krippenkosten hinzu (Schuwey & Knöpfel, 2014, S.186). Am Ende verfügt der Haushalt über gleich viel oder sogar weniger Geld als zuvor. Die Schwelleneffekte können den Anreiz, sich von bestimmten Leistungen abzulösen, senken (ebd.).

4. Soziale Arbeit in Bezug auf eine gerechte Existenzsicherung

Für die Soziale Arbeit ist die soziale Gerechtigkeit eines ihrer fundamentalen Prinzipien (AvenirSocial, 2010, S.8). Der Kern des Auftrages der Sozialen Arbeit liegt grundsätzlich in der Herstellung von sozialer Gerechtigkeit. Für Beat Schmocker (2011) ist eine gerechte soziale Ordnung dann gewährleistet, wenn Menschen als gleichwürdig betrachtet werden und wenn Ressourcen gleichwertig an sie verteilt werden. Mit anderen Worten:

Bei der Sozialen Arbeit gilt eine soziale Ordnung dann als sozial gerecht, wenn sie gewährleistet, dass jedem/r Gleichen, unabhängig, von seiner/ihrer individuellen Artikulation oder seinen/ihren Leistungen, für die Befriedigung seiner/ihrer Bedürfnisse die dazu nötigen Mittel (soziale Umfeld) zur Verfügung stehen. Eine soziale Ordnung ist also dann gerecht, wenn in Bezug auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, Rechte und Pflichten auf die Mitglieder dieser Gesellschaft gleich verteilt sind. (S.45)

In diesem Kapitel geht es darum zu erklären, warum die Soziale Arbeit als Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession bezeichnet wird. Die Zusammenhänge zwischen Grundrechten, Verwirklichungschancen und öffentlicher Sozialhilfe werden in separaten Unterkapiteln erläutert. Die Bewertung erfolgt aufgrund des Berufskodex. Das Kapitel schliesst mit einem Fazit ab.

4.1 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die ‚International Federation of Social Work‘ (IFSW) und die ‚International Association of Schools of Social Work‘ (IASS) zusammen mit den United Nations - Human Rights and Social Work definierten Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (UNO, 1992, S.5). Dies wurde 1992 im Manual über Menschenrechte für Ausbildungsstätten Sozialer Arbeit und die Sozialarbeitsprofession formuliert (ebd.). In diesem Manual werden folgende menschliche Grundbedürfnisse und Werte genannt: Leben, Unabhängigkeit und Freiheit, Gleichheit und Gleichbehandlung, Gerechtigkeit, Solidarität, Soziales Verantwortungsbewusstsein, Evolution, Friede und Gewaltlosigkeit sowie Beziehungen zwischen Menschheit und Natur (UNO, 1992, S.7-9).

Silvia Staub-Bernasconi (2003) erachtet die Wahrung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit als grundlegend, da Menschenrechte der Schlüssel zur Befriedigung fundamentaler, universeller Bedürfnisse des Menschen sind. Die Menschen sind aufgrund ihrer psychischen und psychobiologischen Disposition lebenslanglich auf biologische, psychische, soziale und kulturelle Ressourcen angewiesen. Dies gilt sowohl für die Lösung ihrer Alltagsprobleme als auch für die Linderung, Begrenzung oder Behebung ihrer individuellen Nöte (S.27). Werner Obrecht unterteilte 17 menschliche Bedürfnisse in drei Klassen (Tabelle 3) (Obrecht, 1999; zit. in Staub-Bernasconi, 2007, S.172). Gemäss Röh (2011) weist die Kategorisierung von Obrecht grosse Ähnlichkeiten mit der Liste der Grundfähigkeiten von Nussbaum auf, wobei Obrecht sehr stark die physischen Bedürfnisse des Menschen als „BioSystem“ betont (S.113).

Übersicht über die biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen menschlichen Bedürfnisse nach Obrecht

Klassen	Bedürfnisse
Biologische Bedürfnisse	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach physischer Integrität 2. Nach für Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen 3. Nach sexueller Aktivität und Fortpflanzung 4. Nach Regenerierung/Erholung
Biopsychische Bedürfnisse	<p><i>a)elementare</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Nach wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation 6. Nach schönen Formen des Erlebens 7. Nach Abwechslung/Stimulation 8. Nach assimilierbarer, orientierungs- und handlungsrelevanter Information <p><i>b)komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 9. Nach subjektiv relevanten Zielen und Hoffnung auf deren Erfüllung 10. Nach effektiven Fertigkeiten, Regeln und (sozialen) Normen zur Bewältigung eigener Ziele
Biopsychosoziale Bedürfnisse	<p><i>a)elementare</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Nach emotionaler Zuwendung 12. Nach spontaner Hilfe <p><i>b)komplexe, volles Selbstbewusstsein involvierende</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 13. Nach sozialkultureller Zugehörigkeit durch Teilnahme 14. Nach Unverwechselbarkeit 15. Nach Autonomie 16. Nach sozialer Anerkennung (elastische Bedürfnisse) 17. Nach (Austausch-)Gerechtigkeit (elastische Bedürfnisse)

Tabelle 3: Menschliche Bedürfnisse (Quelle: Werner Obrecht, 1999; zit. in Staub-Bernasconi, 2007, S.172)

Gemäss Obrecht gibt es Bedürfnisse, deren Befriedigung für die Menschen lebenswichtig ist, sogenannte unelastische Bedürfnisse. Andere, die ein ganzes Leben unerfüllt bleiben, heissen elastische Bedürfnisse, wie beispielsweise Anerkennung oder Gerechtigkeit. Unbefriedigte Bedürfnisse haben immer negative Folgen für das individuelle Wohlbefinden und oft auch für das sozialkulturelle Umfeld des Individuums (Staub-Bernasconi, 2007, S.171). Erreichtes Wohlbefinden entsteht dann, wenn die grundlegenden Bedürfnisse (und nicht die grenzenlosen Wünsche) befriedigt sind oder wenn sie für andere, nicht befriedigte Bedürfnisse kompensatorisch wirken (Staub-Bernasconi, 2007, S.173).

Individuen bewerten die Sozialstruktur und Kultur sozialer Systeme, an denen sie teilnehmen, im Hinblick auf die Chancen, ihre Bedürfnisse befriedigen und damit ihre Ziele erreichen zu können. Fällt die Bewertung negativ aus, werden keine Möglichkeiten erkannt und es entstehen psychische Spannungen sowie Rückzug, Apathie, bewusste Reduktion von Ansprüchen oder Bewältigungsformen, welche die psychische Spannung nach aussen tragen. Solche Bewältigungsformen können beispielsweise soziale Abweichung, Gewalt oder Kriminalität sein (Staub-Bernasconi, 2007, S.173-174). Als Beispiel beschreibt Marie Jahoda (1983) fünf Aspekte, aufgrund derer die Arbeitslosigkeit zu einer psychischen Verarmung führen kann: Die Zeiterfahrung, die Reduktion der sozialen Kontakte, die fehlende Beteiligung an kollektiven Zielen, das Fehlen eines anerkannten Status und das Fehlen einer regelmässigen Tätigkeit (S.70).

Die Menschenrechte sind allen Menschen gemein und nicht Frage subjektiver Präferenzen (Staub-Bernasconi, 1998, S.305). Somit kann die Bedeutung und Legitimität von Menschenrechten theoretisch-wissenschaftlich untermauert werden. Grundbedürfnisse begründen schliesslich Grundrechte (ebd.). Als solche ermöglichen sie es der Sozialarbeitsprofession, selbstbestimmte und selbstdefinierte Aufträge zu formulieren und zusammen mit anderen Professionen praktisch umzusetzen (Staub-Bernasconi, 2003, S.30). Nussbaum (2010) erklärt, dass ihr Fähigkeitsansatz politisch eng mit der Förderung der Menschenrechte verbunden ist, womit er sich als menschenrechtsbasierter Ansatz bezeichnen lässt (S.390). Menschenrechte, die sich mit den von Nussbaum festgesetzten Grundfähigkeiten decken, bieten der Sozialen Arbeit als Handlungsprofession eine normativ-theoretische Untermauerung (Manuel Arnegger, 2008; zit. in Lange, 2014, S.113). Da die Soziale Arbeit an der Bewältigung, Minimierung und Verhinderung sozialer Probleme auf individueller und sozialstruktureller Ebene mitwirkt (Christian Spatscheck, 2008,

S.6), kann sie sich an der Realisierung von Menschenrechten beteiligen und sich so als eine Menschenrechtsprofession profilieren (Lange, 2014, S.113).

Gemäss Staub-Bernasconi (2007) legitimiert die Erweiterung vom Doppel- zum Tripelmandat die Soziale Arbeit dazu, sich als Profession zu definieren (S.200). Das Tripelmandat setzt eine wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis sowie wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen und Methoden voraus (ebd.). Zudem ist eine ethische Basis (Berufskodex) notwendig (ebd.). Des Weiteren stellen die Menschenrechte, die im Berufskodex explizit erwähnt sind, eine Legitimationsbasis für eigenbestimmte Aufträge dar (ebd.). Neben dem Mandat der Gesellschaft und dem Mandat der Adressaten/innen entspricht das dritte Mandat einem Eigenmandat, gleichbedeutend mit einem professionellen Selbstverständnis (Manuel Arnegger, 2008; zit. in Lange 2014, S.114). Es wird als eigene professionelle Haltung gegenüber den Interessen von Auftraggeber/in und Adressat/-in vertreten (ebd.). Das Tripelmandat erlaubt der Sozialen Arbeit, theoretisch-wissenschaftlich fundierte und ethische Kritik an der Gesellschaft und Trägerschaft auszusprechen sowie sich sozialpolitisch einzumischen (Staub-Bernasconi, 2009, S.13). Auf diese Weise ist die Soziale Arbeit in der Lage, politisch mitzumischen, ohne dafür eigens von aussen mandatiert zu werden (ebd.). In der Praxis können die Professionellen der Sozialen Arbeit auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene öffentliche Debatten anstossen, politische Argumente hinterfragen und Impulse geben (Spatscheck, 2008, S.9).

Der Zusammenhang zwischen Grundrechten und der staatlichen Sozialhilfe wird im nächsten Unterkapitel aufgezeigt.

Grundrechte und öffentliche Sozialhilfe

Staub-Bernasconi (2009) stellt fest, dass sich die Soziale Arbeit fast ausschliesslich mit Menschen befasst, allem voran mit vulnerablen Menschen. Diese Personen werden von den sozialen Systemen (Familie, Peergruppen, Teams, Organisationen, politisch organisierte Gemeinwesen und so weiter) nicht selten ausgenutzt und abgewertet, um die Machtverhältnisse der Stärkeren zu stabilisieren. Indem sie als schwach und nicht wehrhaft gegen Ungerechtigkeit betrachtet und stigmatisiert werden, stellen sie für bestehende Machtstrukturen kein Gefahrenpotential dar (S.11). Akkaya (2015) hebt deshalb hervor, dass die Grundrechte dazu da sind, das Individuum in den verschiedenen Lebensbereichen und in seiner Selbstbestimmung zu schützen: «Die Grundrechte vermitteln dem Individuum einklagbare Abwehr-

rechte gegenüber staatlichen Eingriffen in seine Freiheit. Massnahmen der Sozialhilfe können zum Beispiel den Schutz der Privatsphäre, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Eigentumsfreiheit sowie die Wirtschaftsfreiheit tangieren» (S.23). Die Handlungsinstrumente im Verwaltungsrecht wie beispielsweise Auflagen, Weisungen und Sanktionen führen gemäss Akkaya zu einem Spannungsfeld in der Praxis der Sozialhilfe, da sie oftmals in die Grundrechte eingreifen (Akkaya, 2015, S.23). Trotz der Grundrechte hat die Schweiz solche Eingriffe in den Schutzbereich der Grundrechte geduldet (ebd.).

Personen, die in der Eingriffsverwaltung wie Polizei, Strafvollzugspersonal sowie in der Leistungsverwaltung (Sozialbehörden, Schulbehörden und so weiter) eine Aufgabe erfüllen, sind gefordert, im Umgang mit Auflagen, Weisungen und Sanktionen besonders überlegt und sorgfältig zu handeln und verpflichtet, die Grundrechte der Verfassung zu achten und umzusetzen (Akkaya, 2015, S.60). Wann immer ein Eingriff in die Menschen- und Grundrechte entsteht, muss dessen Zulässigkeit anhand von Art. 36 BV (Einschränkung der Grundrechte) überprüft werden. Denn die Grund- und Menschenrechte stellen die Leitplanken für das Handeln von Sozialtätigen und Behörden dar (Akkaya, 2015, S.24-25).

Nachdem nun dargelegt worden ist, warum sich die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ausweist, wird im nachfolgenden Kapitel beleuchtet, weshalb sie sich gleichermassen auch als Gerechtigkeitsprofession versteht.

4.2 Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession

Soziale Arbeit versucht sowohl die Individuen in die Gesellschaft zu reintegrieren, als auch die sozialen Verhältnisse, die zur Exklusion von Bevölkerungsgruppen führen, zu verändern (Schrödter, 2007, S.5-6). Soziale Arbeit kann sich ausschliesslich in Bezug auf den gesellschaftlichen Zentralwert der sozialen Gerechtigkeit von angrenzenden Professionen oder Tätigkeitsfeldern unterscheiden (Schrödter, 2007, S.8). Das Unterscheidungsmerkmal muss daher in dem selbstgesetzten Zweck, dem gesellschaftlichen Auftrag, der Mission der Profession gesehen werden (ebd.). Schrödter geht davon aus, dass der gesellschaftliche Auftrag Sozialer Arbeit in der Herstellung von sozialer Gerechtigkeit liegt und sie tut alles, was der Herstellung von sozialer Gerechtigkeit dient (ebd.). Soziale Arbeit richtet sich nach der Idee der sozialen Gerechtigkeit aus (Schrödter, 2007, S.71). Ohne diese verliert sie als Profession ihre Existenzberechtigung (ebd.). Der gerechtigkeits-theoretische Rahmen Sozialer Arbeit wird durch den Capability-Ansatz von Amartya Sen und von Martha

C. Nussbaum inspiriert (Schrödter, 2007, S.71). ‚Gerecht sein‘ sind Handlungen, denn die Gerechtigkeitsurteile geben Antworten auf die Frage „Was soll ich tun?“ (Axel Tschentscher, 2000; zit. in Schrödter, 2007, S.8). Handlungen gehen auf eine ausgestattete Instanz, welche die Verantwortung übernimmt, zurück. Nur Menschen weisen Handlungsdispositionen auf: Nur eine gerechte Person disponiert gerechte Handlungen. Institutionen hingegen können nur im mittelbaren Sinne gerecht oder ungerecht sein, da sie von Menschen geschaffen wurden (Schrödter, 2007, S.8). In diesem Sinn kann eine Gesellschaft ihre Grundstruktur als Gegenstand von Gerechtigkeit erwägen. Die Grundstruktur ist der Rahmen, der die Verteilung gesellschaftlicher Leistungen regelt (Schrödter, 2007, S.9).

Soziale Arbeit als Profession ist mit der Herstellung sozialer Gerechtigkeit beauftragt. Die Hilfe, welche die Soziale Arbeit garantiert, soll den exkludierten Individuen und Bevölkerungsgruppen die gesellschaftliche Teilnahme ermöglichen. Dies erfolgt, indem zentrale, gesellschaftlich ungerecht verteilte Leistungen jenen zukommen, denen sie zustehen. Bei Ressourcenknappheit muss das Kollektiv entscheiden, was prioritär gefördert wird (ebd.).

Um die Gerechtigkeit von Entscheidungen (Arbeitgeber/in, Behörden, et cetera) zu beurteilen, werden also Informationen darüber benötigt, welche Verfahren angewandt wurden. Die Referenzen von Gerechtigkeitsurteilen lassen sich unterscheiden nach der Orientierung am Nutzen, an Gütern und an den Fähigkeiten (Schrödter, 2007, S.10). Diese Informationsbasen können unterschiedliche Formen von Sozialpolitik begründen.

- **Nutzen und Wohlbefinden:** Gerechtigkeitsurteile können sich am subjektiven Wohlbefinden, d.h. an der Befriedigung subjektiver Bedürfnisse orientieren. Eine Gesellschaftsordnung gilt etwa dann als sozial gerecht, wenn die subjektiven Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger befriedigt sind. Soziale Arbeit würde über diesen subjektiven Nutzen nicht hinausgehen können. Soziale Arbeit stellt sich vor, was Mensch zu sein ausmacht, wenn er mit seiner Erziehung und seiner Vernunft in freier Entscheidung handeln könnte (Martha C. Nussbaum, 1990; zit. in Nussbaum, 1999, S.40).
- **Güter und Ressourcen:** Die Gerechtigkeitsurteile orientieren sich an den Mitteln, die Menschen zur Verfügung stehen. Eine Gesellschaftsordnung gilt etwa dann als sozial gerecht, wenn gewährleistet ist, dass jede Bürgerin/jeder Bürger unabhängig von ihren/seinen individuellen Bedürfnissen ein gewisses Mass an Mitteln zur Verfügung steht (Schrödter, 2007, S.12). Bei dem Grundgüteransatz

stellt sich das Problem der Verwirklichungsmöglichkeiten, da Menschen unterschiedliche Möglichkeiten haben, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Verwirklichung ihrer Bedürfnisse zu nutzen (Schrödter, 2007, S.13).

- **Fähigkeiten und Verwirklichungschancen:** Die Gerechtigkeitsurteile orientieren sich an den Chancen zur Ausbildung bestimmter Fähigkeiten und an den Verwirklichungschancen der Bürger/innen. Diese Perspektive wird vor allem durch den Capability-Ansatz von Amartya Sen und Martha C. Nussbaum vertreten (Schrödter, 2007, S.14). Die soziale Gerechtigkeit fordert, dass diese Fähigkeiten (soziale Güter) ebenso fair verteilt werden müssen wie ökonomische Güter oder Grundfreiheiten, um den Bedingungen einer minimal gerechten Gesellschaft genügen zu können (Schrödter, 2007, S.15).

Soziale Arbeit als Teil des Sozialwesens ist somit eine Gerechtigkeitsprofession (Schrödter, 2007, S.21). Sozialarbeitende sind dann zufrieden, wenn sie dazu beigetragen haben, dass ihre Klientinnen/Klienten diejenigen Ressourcen (Grundgüter, Dienstleistungen, Entwicklungsmöglichkeiten, et cetera) erhalten, die ihnen zustehen und die ihr Wohlbefinden erhöhen (Schrödter, 2007, S.25).

Verwirklichungschancen und öffentliche Sozialhilfe

Die Soziale Arbeit, beziehungsweise Sozialarbeitende, haben einen politischen Auftrag und in ihren Praxisfeldern einen fundamentalen Bezug zu Gerechtigkeitsfragen (Schmid, 2010, S.8). Für Schrödter (2007) ist die Soziale Arbeit eine Gerechtigkeitsprofession, da sie den unterstützungsbedürftigen Personen das gibt, was ihnen zukommt (S.24). Gemäss Thiersch (2003) müssen Sozialarbeitende vor allem wissen, dass die Menschen – so wie sie sind – ein Recht auf Anteilnahme, Hilfe und Anerkennung haben. Grund dafür ist die Profession der Sozialen Arbeit als Repräsentantin sozialer Gerechtigkeit (S.92).

Die Existenzsicherung in der Schweiz ist durch die Sozialhilfe nach Bedarfsdeckung garantiert (Caduff, 2007, S.141). Diese Hilfe ist aber oftmals lediglich auf die monetäre Leistung ausgerichtet. Die persönliche Sozialhilfe wird häufig vernachlässigt (ebd.). Die Festlegung des Bedarfs als rein finanzielle, politische Entscheidung genügt einer nachhaltigen Sozialpolitik nicht (Caduff, 2007, S.109). Wenn die bemessene Unterstützung zu knapp ist, kann dies Nebeneffekte auslösen wie beispielsweise das Verschweigen von Einnahmen oder die Verlängerung der Sozialhilfebezugs-Dauer (ebd.). Der Aspekt der Fürsorge aufgrund des Menschseins sollte bei der staatlichen Sozialhilfe deshalb berücksichtigt werden (ebd.).

Damit konkrete Verwirklichungschancen für die Bedürftigen in ihrem selbstbestimmten Leben garantiert und gesichert werden können, sollte sich die Soziale Arbeit für ein gesetzliches garantiertes Mindesteinkommen zur Chancenverwirklichung unterstützungsbedürftiger Personen einsetzen (Sen, 2005, S.54). Jacqueline Chopard und Peter A. Schmid (2010) sind der Auffassung, dass sich die Soziale Arbeit politisch einmischen muss, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann (S.99).

4.3 Berufskodex und soziale Gerechtigkeit

Dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession ist, wird im Berufskodex der Sozialarbeitenden deutlich. Der Berufskodex definiert professionelles Handeln in Bezug auf soziale Gerechtigkeit in folgenden Punkten (Schmocker, 2011, S.35):

- **Auf der Makroebene** wollen Sozialarbeitende für das menschliche Leben gerechte Sozialstrukturen ermöglichen. Sozialarbeitende dürfen menschengerechte Sozialstrukturen einfordern, die das Recht eines jeden Menschen auf Chancen der Bedürfnisbefriedigung und des Wohlbefindens ermöglichen.
- **Auf der Mesoebene** wollen die Sozialarbeitenden, dass das Leben des Menschen auf die Kooperation von Individuen mit einem gerechten Ausgleich untereinander angewiesen ist. Dafür sollen die Professionellen der Sozialen Arbeit politische, zwischenmenschliche und sozialpsychologische Pflichten erfüllen und Rechte wahrnehmen.
- Professionelle der Sozialen Arbeit wollen **auf der Mikroebene**, dass das Leben des Menschen auf gegenseitige Anerkennung der Anderen ausgerichtet ist. Die Sozialarbeitenden können den Mensch als den konkreten Anderen erkennen und anerkennen. Dafür fordern sie die Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung jeder Person zur Wahrung von Rechten und zum Einbringen von Stärken (Schmocker, 2011, S.35-36).

In den Grundwerten der Sozialen Arbeit wird der sozialen Gerechtigkeit ein besonderer Stellenwert zugemessen und es werden daraus zentrale Verpflichtungen für die Professionellen Sozialer Arbeit abgeleitet (AvenirSocial, 2010, S.9).

- **Zur Zurückweisung von Diskriminierung:** Diskriminierung kann nicht zugelassen werden, sei es aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, Zivilstand, politischer Einstellung, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder Behinderung und Krankheit.

- **Zur Anerkennung von Verschiedenheiten:** Relevant ist die Berücksichtigung der Verschiedenheit aller Individuen, Gruppen oder Gemeinschaften sowie die Beachtung der sozialen Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Menschen.
- **Zur gerechten Verteilung von Ressourcen:** Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich effizient für eine rechtmässige, bedürfnisgerechte und adäquate Verteilungsgerechtigkeit ein und schützen ein solidarisches System nach Kräften vor Missbrauch.
- **Zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken:** Unterdrückende, ungerechte oder schädliche Massnahmen in Bezug auf Menschen und ihr soziales Umfeld werden unter Beachtung des Prinzips der sozialen Gerechtigkeit kommuniziert.
- **Zur Einlösung von Solidarität:** Die Sozialarbeitenden fühlen sich verpflichtet solidarisch mit vulnerablen Personen, die sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung erleben, umzugehen. Solidarität kommt zum Zug bei Gleichgültigkeit oder Nachlässigkeit der Gesellschaft gegenüber menschlichen Notlagen und bei Intoleranz zwischen Individuen (AvenirSocial, 2010, S.9-10).

4.4 Fazit

Wie die bisherigen Erörterungen zeigen, bezieht sich die Soziale Arbeit nicht nur auf die Menschenrechte, sondern gleichwertig auch auf die soziale Gerechtigkeit. Sie gilt deshalb als Menschenrechts- und Gerechtigkeitsprofession. Für Staub-Bernasconi (2009) ist Soziale Arbeit im Übermass mit Problemen sozialer Ungerechtigkeit konfrontiert (S.14). Anlehnend an die soziale Gerechtigkeit und an die Prämisse des gelingenden Lebens, sollte die Soziale Arbeit durch ihr professionelles Handeln Menschen dazu befähigen, Wege aus der sozialen Benachteiligung oder aus schwierigen Lebenslagen zu finden und sich ihrer eigenen Handlungsfähigkeit zu bemächtigen (Lange, 2014, S.117). Die Liste der zehn Grundfähigkeiten nach Nussbaum (Tabelle 2) sowie die menschlichen Bedürfnisse nach Obrecht (Tabelle 3) tragen zur Qualitätssicherung der Sozialen Arbeit bei sowie zur Schaffung von Bedingungen zur Möglichkeit der Selbstbefähigung (Lange, 2014, S.172). Das dritte Mandat Sozialer Arbeit legitimiert die Professionellen, sich auf die Menschenwürde und die Menschenrechte zu berufen und sich politisch einzumischen (Schmocker, 2011, S.48). Durch ihr Handeln auf gesellschaftlicher und politischer Ebene könnte die Soziale Arbeit öffentliche Debatten anstossen, politische Argumente hinterfragen und Impulse geben (Spatscheck, 2008, S.9). Durch das Tripelmandat wirken Professionelle

der Sozialen Arbeit aktiv in den gesellschaftlichen Definitionsprozessen über die Ziele und Zwecke der Profession mit (Hildtrud von Spiegel, 2008, S.38).

Der nationale Verband, AvenirSocial, betont, dass sich der Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz auf die ethischen Leitlinien der internationalen Dachverbände Sozialer Arbeit und auf Prinzipien angewandter Ethik stützt (Schmocker, 2011, S.6). Der Kodex stellt den Kriterienrahmen für die individuelle Reflexion und für die begründende Argumentation des beruflichen Handelns dar (AvenirSocial, 2010, S.4). Aus berufsethischer Sicht können, dürfen und sollen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit sowohl für ein gerechtes Existenzminimum einsetzen, um sowohl individuelles Wohlbefinden und Verwirklichungschancen der Individuen, als auch eine gerechte und soziale Gesellschaftsordnung zu erzielen.

5. Reflexionen von Organisationen und Vereinen zum Thema soziales Existenzminimum

Die vorliegende Arbeit verfolgt nicht nur das Ziel, die gerechte Existenzsicherung im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfe theoretisch abzuhandeln. Vielmehr sollen auch die Meinungen von professionellen Akteuren und Akteurinnen als Vertreter und Vertreterinnen von Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten einfließen. Die nachfolgenden Ausführungen sind diesem Ziel gewidmet.

5.1 AvenirSocial und 20 andere Organisationen

Am 16. Dezember 2014 äussern AvenirSocial und 20 andere soziale Organisationen ihre Besorgnis angesichts der politischen Angriffe auf das soziale Existenzminimum und die Sozialhilfe (AvenirSocial, 2014a, S.1) Die Sozialhilfe wurde von manchen Politikerinnen und Politikern sowie von einigen Schweizer Medien als Luxus mit Ausrichtung auf Gemütlichkeit gestempelt. Die Ausgestaltung der sozialen Existenzsicherung sei zu grosszügig und dadurch zu teuer. Während andere arbeiten, unterstütze die Sozialhilfe Bequemlichkeit und Faulheit. Und Sozialhilfebezüger/innen würden besser behandelt als die Arbeitstätigen des ersten Arbeitsmarkts. Gemäss AvenirSocial (2014a) und 20 anderen Organisationen entsprechen alle diese Vorurteile nicht nur fehlendem Wissen über die Sozialhilfe, sondern zeigen auch Unkenntnis der sozialen Wirklichkeit. Es werde ausgeblendet, wie sich ein Leben mit dem Existenzminimum gestaltet und wie in die Privatsphäre eingegriffen wird. Diese politischen und medialen Attacken seien für die gesamte Gesellschaft eine Gefährdung des sozialen Zusammenhalts (S.3).

In einigen Kantonen wird als Sparmassnahme gefordert, die Sozialhilfeausgaben zu reduzieren. Wie diese Bachelor-Arbeit verdeutlicht, garantiert die Sicherung des Existenzminimums aber nicht nur das physische Überleben, sondern gewährleistet auch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Befähigung der Sozialhilfebeziehenden, sich selbst aus prekären Situationen zu befreien, ist das Ziel der Sozialhilfe. Dafür braucht jede/jeder Hilfesuchende Perspektiven (AvenirSocial, 2014a, S.4).

AvenirSocial (2014a) und andere 20 Organisationen setzen sich darum dafür ein:

- das soziale Existenzminimum zu garantieren,

- die finanziellen und administrativen Lasten der Sozialhilfe zwischen den Gemeinden und den Kantonen gerechter zu verteilen,
- das Niveau der Sozialversicherungen mindestens zu konsolidieren. Kürzungen führen unweigerlich zu Zusatzlasten in der Sozialhilfe,
- den Zugang zur Ausbildung zu erleichtern,
- die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass individuelle Ressourcen gestärkt werden (notwendig sind Familienergänzungsleistungen sowie ein zugänglicher Arbeitsmarkt mit existenzsichernden Löhnen und mit Arbeitsplätzen auch für weniger Leistungsfähige),
- für den gesellschaftlichen Zusammenhalt Sorge zu tragen und die Kluft zwischen Arm und Reich einzudämmen, sowie
- die Menschen durch die Sozialhilfe zu stärken. Sie haben ein Recht lebenswürdig zu leben und als vollwertige Bürger und Bürgerinnen akzeptiert zu werden (S.4).

5.2 Caritas Schweiz

Im Magazin „Nachbarn“ hält Bettina Fredich (2015) fest, dass das soziale Existenzminimum eine zentrale Forderung und nicht verhandelbar ist (S.11). Caritas Schweiz fordert, die Ursachenbekämpfung in der Armutspolitik wieder ins Zentrum zu rücken. Zu einer aktiven Armutspolitik, welche Armut präventiv verhindert, gehören: existenzsichernde Löhne, Ergänzungsleistungen für Familien, Steuerbefreiung des sozialen Existenzminimums, Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Ausbildung und Beruf, niederschwellige Angebote in der frühen Förderung, Investitionen in Nachhol- und Weiterbildung sowie Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus (ebd.).

Schuwey und Knöpfel (2014) kommentieren, dass soziale Existenzsicherung und die Förderung der gesellschaftlichen Integration Schwerpunkte der Armutspolitik von Caritas Schweiz sind (S.239). Die Höhe der Sozialleistungen und die Art der Unterstützung müssen danach ausgerichtet sein, dass die Leistungsbeziehenden Zugang zu den verschiedenen Teilsystemen (Arbeitsmarkt, Bildungssystem, Gesundheitswesen, Sozialstaat, Wohnwesen) erhalten und ihre Verwirklichungschancen erweitern können (ebd.). Neben finanziellen Mitteln braucht es dazu je nach individueller Lebenslage eine Stabilisierung der Gesundheit, soziale Kontakte, qualitativ gute Wohnverhältnisse oder berufliche Chancen, respektive die Möglichkeit, sich nachholend zu qualifizieren. Erst dann kann die Nachhaltigkeit der gesellschaftlichen Integration gewährleistet werden (Schuwey und Knöpfel, 2014, S.239-240).

5.3 KRISO Bern¹

Sozialhilfe sollte gemäss KRISO Bern, Forum für kritische Soziale Arbeit Bern, unentgeltlich sein. Jeder Mensch hat Anrecht auf finanzielle und persönliche Unterstützung, wenn er diese braucht. Sowohl die bürokratischen Hürden, als auch der zunehmende Verlust der Menschlichkeit beim Sozialdienst verunmöglichen vielen Menschen, ein würdiges Leben zu führen. KRISO Bern kritisiert die einseitige Ausrichtung der finanziellen Unterstützungsleistung an der Erwerbsarbeit, beziehungsweise an Arbeitsintegrationsprogrammen. "Leistung nur für Gegenleistung" schafft keine Anreize, sondern diskriminiert jene Menschen, die nicht in das bestehende Gesellschafts- und Arbeitsmarktsystem hineinpassen. Das Nachgehen einer beruflichen Tätigkeit muss an die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Individuums angepasst sein, ansonsten ist die soziale Integration nicht gewährleistet.

Aus der Sicht von KRISO Bern sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verantwortlich für die Schaffung von Armut und Unsicherheit. Integration liegt also nicht, wie dies in der Praxis der Sozialhilfe fokussiert wird, allein beim Individuum. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen verändert werden, damit arbeitsbetroffene Menschen ein menschenwürdiges Leben führen können.

KRISO Bern kritisiert weiter, dass die Sozialhilfe einen zunehmenden Verwaltungscharakter aufweist und dass sich die Sozialarbeitenden daran anpassen. Dabei wird immer stärker vernachlässigt, was Soziale Arbeit wirklich bedeutet und dass sie einem Berufskodex untersteht. Soziale Arbeit ist nicht mit Verwaltung zu verwechseln. Sozialarbeitende stehen zwischen Gesellschaft und Individuum und sind immer dazu verpflichtet, eine Balance in ihren Entscheidungen zu finden. Jede Situation, jede Persönlichkeit ist unterschiedlich, wodurch sich die Gefahr der Willkür oder des Machtmissbrauchs permanent stellt. Daher müssen Behörden der Sozialhilfe sowie Politiker/innen einer sozialen und professionellen Kontrolle unterstellt sein.

KRISO Bern stellt fest, dass die aktuelle öffentliche Sozialhilfe nicht gerecht ausgestaltet ist. Die Sozialhilfe darf sich nicht ausschliesslich am Individuum orientieren. Soziale Arbeit ist politisch, weshalb sich die soziale Integration in der Sozialhilfe an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen genauso orientieren muss, wie an der

¹ Diese Aussagen beziehen sich auf eine elektronische nicht öffentliche Stellungnahme für eine gerechtere Sozialhilfe von KRISO Bern vom 01. Juni 2015.

Unterstützung der einzelnen Person. Ohne eine Lobby für Sozialhilfebeziehende und ohne ein politisches und gesellschaftskritisches Statement seitens der Sozialarbeitenden wird die Sozialhilfe immer ungerechter.

5.4 Verein zur Verwirklichung der Menschenrechte für Armutsbetroffene (IG Sozialhilfe) & Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen (KABBA)

Die Petition vom 17. Oktober 2008 zum Internationalen UNO-Tag gegen Armut und Ausgrenzung wurde in der IG-Zeitung Nr. 20 vom Mai 2015 erneut veröffentlicht (IG Sozialhilfe, 2015, S.4). Das Mitbestimmungsrecht für Sozialhilfe-Anspruchsberechtigte in der Ausgestaltung und Durchführung der Sozialhilfe ist ein wesentlicher Punkt dieser Petition. IG Sozialhilfe stellt fest, dass die Armutsbetroffenen und ihre Organisationen bei der Überarbeitung der SKOS-Richtlinien ausgeschlossen werden. Das steht im Gegensatz zu den tripartiten Kommissionen in der Arbeitswelt, in denen Gewerkschaften, Arbeitgebende und Behörden miteinander Verhandlungen führen (IG Sozialhilfe, 2015, S.5). Nachfolgend werden die Forderungen dieser Organisationen zitiert.

Einklagbares soziales Recht in der Bundesverfassung

Die Grundrechte in Art. 12 BV, müssen einklagbare soziale Rechte garantieren, um gemäss Art. 7 BV Menschenwürde und gemäss Art. 8 BV Rechtsgleichheit aller Bürgern und Bürgerinnen in der Schweiz in Tat und Wahrheit zu verwirklichen (IG Sozialhilfe, 2015, S.4).

Erhöhung des Existenzminimums um ein Drittel

Die Armutsgrenze der Sozialhilfe in der Schweiz ist um ein Drittel zu erhöhen, damit Sozialhilfebezüger/innen nicht länger dem täglichen Überlebenskampf ausgesetzt sind, sondern am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Die Vereinheitlichung des Existenzminimums muss in der ganzen Schweiz gesetzlich festgelegt werden, um zu verhindern, dass Gemeinden armutsbetroffene Personen abschieben können. Die Rechtsgleichheit in der Sozialhilfe muss realisiert werden (ebd.).

Demokratisierung des Sozialwesens

Bei der Ausgestaltung und Durchführung der Sozialhilfe müssen Armutsbetroffene mit Entscheidungskompetenz paritätisch und gleichberechtigt vertreten sein. Die soziale Sicherheit ist die Grundlage einer jeden Demokratie. Dementsprechend müssen den Armutsbetroffenen auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Die staatliche Sozialhilfe soll in der ganzen Schweiz transparent und für alle verständlich reglementiert werden (IG Sozialhilfe, 2015, S.4).

Abschaffung der Verwandtenunterstützungs- und Rückzahlungspflicht

Viele Gemeinden bestehen noch immer auf der Rückzahlung der Sozialhilfe-Leistungen durch Verwandte. Die Rückzahlungspflicht führt oft zu grossen familiären Problemen. Die Armutsfalle durch Rückzahlungspflicht der Sozialhilfe-Leistungen trifft vor allem die kleinen und mittleren Einkommen und Verdiener/innen (ebd.).

Datenschutz auch für Sozialhilfebezüger/innen

Oft verfügen Sozialbehörden oder Sozialämter Sanktionen gegenüber Antragsteller/innen oder die monatliche Hilfeleistung wird nicht bezahlt, wenn die Sozialhilfebeziehenden nicht bereit sind, Vollmachten oder Entbindungserklärungen der ärztlichen und amtlichen Schweigepflicht abzugeben. Der Schutz auf Privatsphäre muss mit Achtung des Art. 13 BV vollumfänglich auch für Sozialhilfebeziehende gewährleistet sein (ebd.).

6. Diskussion und Handlungsempfehlungen

Nachdem das Thema einer gerechten Existenzsicherung in der Schweiz theoretisch aufgearbeitet und von verschiedenen Praxisorganisationen reflektiert worden ist, widmet sich dieses Kapitel konkreten Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung einer gerechten Sozialhilfe. Die Handlungsempfehlungen stellen eine Synthese und Diskussion der theoretisch aufgearbeiteten Erkenntnisse dar und sind in den nachfolgenden Ausführungen auf drei Ebenen gegliedert. Die Makroebene betrifft den Bund und die Gesellschaft. Die Mesoebene stellt die kantonale Ebene sowie die Ebene von Organisationen des Sozialwesens dar. Auf der Mikroebene werden Handlungsempfehlungen für die Sozialhilfe-anspruchsberechtigten Personen und Sozialarbeitenden definiert.

6.1 Makroebene

Auf der Makroebene können vier Handlungsempfehlungen definiert werden, die im Folgenden erläutert werden: ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe, die Ursachenbekämpfung, ein Konzept für die Verteilungspolitik sowie die Ausweitung der Sozialversicherungen.

Rahmengesetz für die Sozialhilfe

Die vorliegende Arbeit verdeutlicht, dass die Grundprinzipien im Sozialhilferecht in den Kantonen nicht einheitlich sind und je nach Kanton mehr oder weniger in deren Sozialhilfegesetzgebung verankert sind (Hänzi, 2011, S.113). Im Kapitel 2.3 wird in Anlehnung an den Bundesrats-Bericht die Wichtigkeit eines verbindlichen Rahmens für die Sozialhilfe betont, wobei der Bundesrat die entsprechende Verantwortung der SODK überlässt. Mit einem Rahmengesetz würde die Schweiz sowohl die Einhaltung der gesetzlich verankerten Grundprinzipien, als auch eine soziale und gerechte Existenzsicherung in allen Kantonen gewährleisten. Wenn die Werte beziehungsweise Prinzipien der staatlichen Sozialhilfe klar definiert sind, kann eine gerechte materielle und immaterielle Sozialhilfe ausgestaltet werden. Dafür haben die Professionellen der Sozialen Arbeit einen gesellschaftlichen Auftrag; ihre politische Einmischung ist hier gefordert. Sozialarbeitende sind nicht nur verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen im Hinblick auf die Verteilungsgerechtigkeit effizient einzusetzen, sondern auch für eine gerechte Verteilung von Ressourcen in der Sozialhilfe zu kämpfen.

Armutsbekämpfung / Ursachenbekämpfung

Die staatliche Sozialhilfe verfolgt das Ziel, während einer vorübergehenden Zeit die finanzielle Not von Menschen zu beseitigen. Zurzeit sehen die SKOS-Richtlinien für den monatlichen Grundbedarf einer alleinstehenden Person etwa 100 Franken weniger vor, als die einkommensschwächsten 10 Prozent der Haushalte ausgeben (Bundesamt für Statistik, 2015, S.7). Eine Vernehmlassung auf Basis der von der SKOS lancierten Studien soll eine Diskussion über den Reformbedarf in der Sozialhilfe anfachen. AvenirSocial und 20 andere Organisationen erwähnen, dass die Sozialhilfe derzeit viele Angriffe erlebt, was sich auf die Sozialhilfebeziehenden auswirkt. In Anlehnung an die IG-Sozialhilfe (IG Sozialhilfe, 2015, S.4) soll aber daran erinnert werden, dass der Sozialstaat gegen Armut anstatt gegen Armutsbetroffene kämpfen sollte.

Amartya Sen (2005) fordert die Soziale Sicherheit auf, Menschen aus der Armut zu befreien (S.54). Zur sozialen Sicherheit gehören die Sozialversicherungen, die verhindern, dass Menschen im Falle von kritischen Lebensereignissen in grosses Elend und Armut abgleiten oder gar dem Tod ausgeliefert sind. Ein gesetzlich garantiertes Mindesteinkommen für Bedürftige wie auch Soforthilfe bei Not oder befristete öffentliche Beschäftigungsprogramme sind Aufgaben der Sozialen Sicherheit (ebd.). Da strukturelle soziale Risiken wie Scheidung, Alleinerziehung, Kinderkosten oder Aussteuerung zu keinen existenzsichernden Sozialversicherungsleistungen berechtigen, sind die Betroffenen subsidiär auf Sozialhilfe angewiesen (Beat Baumann, 2011, S.54). Aus diesem Grund und um Armut zu verhindern, ist es empfehlenswert, die sozialen Risiken seitens des Sozialstaats zu überprüfen und bei Bedarf Systemanpassungen vorzunehmen.

Die Sozialarbeitenden übernehmen die Aufgabe, die Armutsursachen zu erforschen, präventiv zu handeln und soweit wie möglich zu beheben (Akkaya, 2015, S.55). Mit wissenschaftlichen Studien kann die Soziale Arbeit öffentlich sensibilisieren sowie die Ausgestaltung einer gerechten sozialen Existenzsicherung besser begründen.

Konzept für eine Verteilungspolitik

Salzgeber (2014a) erwähnt, dass Risikogruppen wie Alleinerziehende mit Kindern, Paare mit drei und mehr Kindern, Arbeitslose, Ausgesteuerte ab 55 Jahren sowie Ausländer/-innen mit geringen beruflichen Qualifikationen geringere Chancen haben aus der Sozialhilfe auszusteigen (S.28). Zudem sind Menschen, die sich in prekären

finanziellen Situationen befinden, auf Grund der Schwelleneffekte schlechter gestellt, da sie die Kosten, welche die Sozialhilfe übernommen hat, selber bezahlen müssen (wie beispielsweise die Steuern oder Zahnbehandlungen) (Dubach et al., 2015, S.96). Beat Baumann (2011) schlägt deshalb vor, dass die Verteilungsfrage wieder zu einem politischen Thema wird (S.52). Es geht darum, die ungleiche Verteilung sowie die immer grössere Spaltung zwischen Arm und Reich aufzuhalten und umzukehren. Ein wichtiger Aspekt dieser Verteilungspolitik ist die Durchsetzung eines Mindestlohnes (ebd.). Diese Massnahme könnte verhindern, dass die Existenzsicherung aufgrund tiefer Löhne gefährdet ist. Die Gewährleistung eines Mindestlohnes würde dem Gerechtigkeitsprinzip in der schweizerischen Gesellschaft entsprechen. Professionelle der Sozialen Arbeit hätten gemäss des Berufskodex Strukturveränderungen zu fördern, welche das Wohlbefinden und die Bedürfnisbefriedigung ermöglichen würden.

Ausweitung der Sozialversicherungen

Laut Bundesrat ist es wünschenswert, dass sich die Sozialhilfe mit anderen eidgenössischen Leistungssystemen koordiniert. Die Entlastung der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung geht zulasten der Sozialhilfe (Salzgeber, 2014a, S.10-11) und deckt die Risiken der vorgelagerten Sozialversicherungen. AvenirSocial und andere 20 Organisationen fordern, dass das Niveau der Sozialversicherungen mindestens konsolidiert wird, da Kürzungen unweigerlich zu Zusatzlasten in der Sozialhilfe führen (AvenirSocial, 2014a, S.4).

Erwin Carigiet (2001) versteht die Ausweitung des Systems der Ergänzungsleistungen als eine kollektive Schadensbegrenzungsstrategie zur Bewältigung kollektiver Probleme, wie zum Beispiel bei bestimmten Risiko-Personengruppen wie Working-Poor-Familien oder alleinerziehenden Personen (S.98). Dieser Ansatz kann die Sozialhilfe entlasten und strukturelle Armutsrisiken abfedern (Chopard & Schmid, 2010, S.100). So wurde zum Beispiel im Kanton Solothurn durch die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) im Jahre 2010 die finanzielle Lebenssituation von armutsbetroffenen Familien deutlich verbessert (Edgar Baumgartner, Joel Gautschi & Franziska Ehrler, 2014, S.20). Die FamEL wird gesprochen, wenn eine Familie mit Kindern unter sechs Jahren über ein kleines Einkommen verfügt (ebd.).

Die Ausweitung der Sozialversicherungen könnte die Sozialhilfe-Kosten entlasten. Ein weiterer Effekt wäre, dass die Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten frühzeitig und ausreichend immaterielle Hilfe in Form von Beratung, Vermittlung, Orientierung und Information erhielten.

6.2 Mesoebene

Für den Bereich der Mesoebene werden fünf verschiedene Handlungsempfehlungen vorgeschlagen und im Nachfolgenden erläutert.

Alternative Problemlösungen auf der kantonalen Ebene

Gemäss des Bundesratsberichtes (2015) löst der fehlende einheitliche Rahmen für die Sozialhilfe zwischen den Kantonen und Gemeinden einen Wettbewerb um möglichst tiefe Leistungen aus (S.59). AvenirSocial und 20 andere Organisationen plädieren für eine gerechte Verteilung von finanziellen und administrativen Lasten der Sozialhilfe zwischen den Gemeinden (Punkt 5.1).

Auch Andrea Egbuna Joss & Eva Maria Belser (2015) vertreten die Auffassung, dass neben der Harmonisierung der Sozialhilfe durch ein Rahmengesetz, ein verbesserter Finanzausgleich innerhalb der Kantone angestrebt werden sollte (S.9). Darüber hinaus plädieren sie für einen stärkeren Rechtsschutz für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, eine konsequente Durchsetzung bestehender grundrechtlicher Vorgaben, eine effiziente Aufsicht über die Sozialdienste, eine intensivere, demokratische, freiwillige Koordination unter den Kantonen sowie für die Stärkung und Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien und deren Genehmigung und Verabschiedung durch die SODK (ebd.).

Arbeitsintegrations- und Bildungsangebote für Sozialhilfe-Anspruchsberechtigte

Für die Einrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind mehrheitlich die Gemeinden zuständig. Der Kennzahlenbericht 2013 der Städteinitiative Sozialpolitik vom August 2014 berichtet, dass es kaum Arbeitsplätze für Arbeitnehmende mit geringen oder fehlenden Qualifikationen gibt (Salzgeber, 2014, S.11). Eine weiterführende Sozialhilfe sollte zur Selbsthilfe befähigen. Das heisst, dass die staatliche Sozialhilfe die Integrationsangebote für Sozialhilfebeziehende, die teilweise oder ganz arbeitsfähig sind, fördern und Weiterbildungen oder Umschulungen als Verwirklichungschancen finanzieren sollte.

Zudem würde die Beteiligungsgerechtigkeit verlangen, dass alle Menschen – so auch Sozialhilfebeziehende – die Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen Leben und an der Bildung hätten. Im Sinne von Sen wäre diesbezüglich wichtig, dass die Capabilities erweitert werden, um das Menschsein zu verwirklichen.

Professionalisierung in der Sozialhilfe

Mit der Professionalisierung der Strukturen der Sozialhilfe wird eine fachgerechtere persönliche Sozialhilfe geleistet (Caduff, 2007, S.137). Trotz dieser Professionalisierung kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Soziale Arbeit in einem notwendigen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat steht. Die nationale und kantonale Politik ordnet den Rahmen, in dem Soziale Arbeit tätig werden darf und stellt die entsprechenden finanziellen Ressourcen bereit (Chopard & Schmid, 2010, S.94).

Wissenschaftlichkeit, der Berufskodex und die Menschenrechte begründen das dritte Mandat der Sozialen Arbeit. Mit diesem Mandat sind Professionalität und Politik zwar keine Gegensätze; es braucht aber eine wissenschaftlich und menschenrechtlich begründete Fachpolitik, die sich in öffentliche Diskurse und Politiken einmischt und diese mitgestaltet (Staub-Bernasconi, 2007, S.200). Beispiel eines sozialarbeiterischen Instruments ist der Leitfaden für die Sozialhilfe-Praxis von Akkaya (2015). Darin werden die Grund- und Menschenrechte als bedeutsam erhoben und aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen sie eingeschränkt werden können (S.12).

Im Grunde verfügt die Soziale Arbeit über genügend Instrumente, um für eine gerechtere Existenzsicherung zu kämpfen. Es würde ihr aber an einer stärkeren Positionierung des Berufsverbandes und einer konsequenten Praktizierung des dritten Mandates fehlen.

Mitbestimmung der Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten

Die SKOS ist ein privater Verein und historisch in der Sozialhilfethematik verankert (Hänzi, 2011, S.22). Es gibt einige private Organisationen, die sich für Armutsbetroffene bzw. Sozialhilfebezüger und -bezügerinnen einsetzen. Gemäss eines Artikels der IG Sozialhilfe (2015) ist der eingereichten Petition kein Gehör geschenkt worden, wodurch die Mitsprache der Betroffenen beschnitten wurde (S.5). Bei den tripartiten Kommissionen in der Arbeitswelt führen Gewerkschaften, Arbeitgebende und Behörden miteinander Verhandlungen (ebd.), in denen die Betroffenen inkludiert sind. Sozialhilfe-anspruchsberechtigte Personen sollten durch ihre vertretenden

Organisationen an der Entwicklung nationaler Strategien gegen Armut sowie an der Revision der SKOS-Richtlinien beteiligt werden.

Förderung der Befähigungsgerechtigkeit

Die Soziale Arbeit kann auf individueller, gesellschaftlicher und sozialpolitischer Ebene agieren. Der Auftrag der Sozialarbeitenden, die Interessen der Adressanten/innen zu vertreten, fordert eine politische Einmischung, um in Anlehnung an den Capability-Ansatz die notwendige Sicherung der Grundfähigkeiten sowie die Befähigungsgleichheit zu realisieren (Röh, 2011, S.119-120). Einzufordern sind gleiche Chancen auf Zugang zum Bildungs- und Wirtschaftssystem, die notwendige materielle Grundversorgung, die Gesundheitsversorgung sowie die Möglichkeiten zur Partizipation (Martin Kronauer & Günther Schmid, 2011, S.157).

Bildungsferne Personen sind in höherem Ausmass dem Risiko ausgesetzt, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen (Salzgeber, 2014, S.11). KRISO Bern erkennt zudem eine Diskriminierung gegenüber denjenigen Personen, die sich eine Arbeit wünschen, aufgrund geringer Bildung, einer psychischen Erkrankung oder einer Suchtproblematik dazu aber nicht in der Lage sind. Arbeitsmarktliche Massnahmen sowie Bildungs- und Beschäftigungsprogramme sollten auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Individuums abgestimmt sein.

6.3 Mikroebene

Nachdem nun Handlungsempfehlungen auf der Makro- und Mesoebene gegeben wurden, werden nachfolgend Massnahmen auf der Mikroebene vorgeschlagen. Diese tangieren die Anwendung des Capability-Ansatzes sowie den Umgang mit kontrollierenden Massnahmen.

Anwendung des Capability-Ansatzes

Die staatliche Sozialhilfe gewährt nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Hilfe. Auf der Mikroebene können Professionelle der Sozialen Arbeit ihre Klientel in den folgenden Aspekten unterstützen (Lange, 2014, S.127):

- Befähigung und Unterstützung zur Realisierung eines menschenwürdigen und im Idealfall guten Lebens nach Nussbaum, auch wenn die Ausgangssituation kom-

plex ist, zum Beispiel, im Falle von Obdachlosigkeit, schweren Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen, sozialer Ausgrenzung oder Diskriminierung jeglicher Art (Lange, 2014, S.127).

- Befähigung zu einer gelingenden Lebens- und Alltagsbewältigung, zum Beispiel durch das Einrichten von alltagsnahen Dienstleistungen (ambulant begleitetes Wohnen, et cetera) (ebd.).
- Befähigung zur Erkennung, Nutzung und Erweiterung von Verwirklichungschancen, beispielsweise durch die Förderung von Partizipation und (informeller und niederschwelliger) Bildung für Kinder und Jugendliche aus prekären Verhältnissen (Lange, 2014, S.128).
- Befähigung zu einem selbstbestimmten Umgang mit schwierigen Lebenslagen, zur Bewältigung von Krisen sowie zum Erfahren von Selbstwirksamkeit (ebd.).
- Indirekte Befähigung durch Einmischung und Anwaltschaft für die Klientel, z.B. für ihre Rechte, ökonomische Absicherung, Gleichberechtigung sowie gegen institutionelle Diskriminierung (ebd.).

Das Ziel ist stets die Sicherstellung der Grundfähigkeiten mit Erhöhung der Verwirklichungschancen für Freiheit, Chancengleichheit, Menschenwürde und ein gutes, gelingendes Leben (Lange, 2014, S.129).

Umgang mit kontrollierenden Massnahmen

Die Anwendung von Auflagen und Weisungen im Rahmen der Sozialhilfe sollte entweder vorbeugend und der richtigen Verwendung von materieller Hilfe dienen, oder aber der Verbesserung der Lebenssituation (Urs Vogel, 2008, S.183). Wenn Auflagen oder Weisungen von den Klienten und Klientinnen nicht eingehalten werden, entscheidet sich die Behörde für eine Sanktion (Vogel, 2008, S.184). Vogel (2008) stellt fest, dass diese Beschlüsse gemäss den rechtsstaatlichen Prinzipien aufgebaut sind. Trotzdem verhalten sich einzelne Sozialbehörden willkürlich in ihren Entscheidungen, da die Verfügungen nicht oder mager begründet werden sowie Sozialhilfeleistungen ohne korrekte Verfügungen vorenthalten werden (S.197).

Im Berufskodex der Sozialarbeitenden haben der Schutz der Menschenwürde und das daraus abgeleitete Recht auf Existenzsicherung in Notlagen eine hohe Priorität (AvenirSocial, 2014, S.6). Wenn eine Notlage vorliegt, sind Sanktionen (wie beispielsweise Kürzungen und komplette Einstellung der Leistungen), die das soziale Existenzminimum tangieren, nicht menschenrechtskonform und deshalb abzulehnen (AvenirSocial, 2014, S.7). Sozialarbeitende sollten ihre Kontrollen darum

verhältnismässig ausüben und den Klienten und Klientinnen gegenüber ihre Entscheidungen transparent kommunizieren. So würden sie ihnen gerechtes Handeln garantieren und ihnen ermöglichen, die gefällten Entscheide nachvollziehen zu können.

7. Schlussfolgerungen

In diesem letzten Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse der vorliegenden Bachelor-Arbeit zusammengefasst. Die Hauptfragestellung wird beantwortet und abschliessend ein Ausblick auf die zukünftigen Entwicklungen in der öffentlichen Sozialhilfe gewagt.

7.1 Die wichtigsten Erkenntnisse

Nach der Definition der Begriffe ‚Existenzsicherung‘ und ‚Existenzminimum‘ wurde im zweiten Kapitel der aktuelle Stand der staatlichen Sozialhilfe in der Schweiz und damit verbunden die Diskussion um deren Ausgestaltung dargestellt. Die Auseinandersetzung zeigt, dass die Zunahme der Sozialhilfebeziehenden und die längere Bezugsdauer die Sozialhilfelasten in den Gemeinden ansteigen lassen. Dem Zwang zur Kosteneinsparung in den Gemeinden, der populistischen Darstellungen über Sozialhilfeempfänger/innen durch gewisse Parteien und Medien sowie dem damit verbundenen Interesse die Sozialhilfe zu reduzieren, stehen die Sichtweisen professioneller Sozialhilfearbeiter/innen (Kapitel 5) nach einer gerechten Existenzsicherung entgegen. Die Professionellen der Sozialhilfe lehnen eine Reduktion der Sozialen Hilfe ab. Im Bericht des Vereins Städteinitiative Politik wird die Existenz einer Armutsrisikogruppe bestätigt. Zu dieser Risikogruppe gehören kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Alleinstehende über 55 Jahre, Migranten/innen mit geringer Ausbildung, behinderte Personen sowie ausgesteuerte Arbeitslose. Der Bund übergibt die Verantwortung zur Ausgestaltung der Sozialhilfe an die Kantone beziehungsweise an die SODK. Der Auftrag des Bundesrates an die SODK ist, einen verbindlichen Sozialhilferahmen zu konsolidieren und eine bessere Koordination mit anderen eidgenössischen Sozialversicherungen sowie weiteren kantonalen Bedarfsleistungen zu realisieren.

Zu einer friedlichen und sicheren Gesellschaft gehört die soziale Gerechtigkeit. Aus diesem Grund ist in der Diskussion um die Sozialhilfe die Auseinandersetzung mit dem Gerechtigkeitsbegriff besonders wichtig, sowohl für die Professionellen der Sozialen Arbeit als auch für die schweizerische Gesellschaft. Auch wenn eine absolute Gerechtigkeit nie erreicht werden kann, liegt die Aufgabe gemäss den Gerechtigkeitstheorien von Sen und Nussbaum (Kapitel 3.3) bei der Gesellschaft und dem Sozialstaat, den Rahmen der Gerechtigkeit vorzugeben und die Begrifflichkeit dafür an heutige Verhältnisse anzupassen und anzustreben. Wenn die Grundprinzipien

der staatlichen Sozialhilfe beispielsweise nicht gut verankert und unter den Kantonen uneinheitlich sind, fehlt den Politiker/-innen die Basis für die gerechte Ausgestaltung der öffentlichen Sozialhilfe. Im Kapitel 2.2 beschreibt Caduff das Subsidiaritätsprinzip nicht nur als eine ordnende, sondern auch schützende Funktion. Diese schützende Funktion sollte in der Sozialhilfe deshalb mehr gewichtet werden.

Eine soziale Mindestsicherung für Mittellose wird von Sen als Freiheit definiert und eingefordert (Kapitel 3.3.1). Sie sollte als fundamentale Freiheit gelten, damit die sozialhilfe-anspruchsberechtigten Personen mehr Chancen in ihrem sozialen, beruflichen und persönlichen Leben erhalten. Das soziale Existenzminimum erfüllt in der derzeitigen Sozialhilfe das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, berücksichtigt aber nur ungenügend die Beteiligungsgerechtigkeit. Die Beteiligungsgerechtigkeit wird als Ziel der Sozialhilfe betrachtet, indem sich die Sozialhilfebeziehenden beruflich und sozial integrieren müssen. Dieses Ziel gilt es dahingehend anzupassen, dass für die Erreichung von Integration Verwirklichungschancen gefördert werden müssen (beispielsweise in Form von Bildung oder der Partizipation an Arbeitsintegrationsprogrammen). Diese Verwirklichungschancen sollen die Fähigkeiten (Capabilities) und Tätigkeiten (Functionings) des Individuums ansprechen und nicht lediglich als Zwang oder angeordnete Beschäftigungsmassnahme erscheinen. Für die soziale Integration kranker Sozialhilfebeziehender sollten zusätzliche Leistungen für die Integrationsbemühungen ausgerichtet werden (Gesundheitskosten) (Nussbaum, 2010, S.34). Damit die Verwirklichungschancen realisiert und gefördert werden können, braucht es sowohl individuelle, als auch gesellschaftliche Ressourcen, wie beispielsweise aus der Sozialpolitik und Arbeitsmarktpolitik.

Der Capability-Ansatz eignet sich in der Diskussion um die Festlegung des sozialen Existenzminimums als ethisch-philosophischer Theorierahmen. Tatsache ist, dass Sozialhilfebeziehende, welche aufgrund ihrer Einnahmen einen knappen Überschuss erzielen und deshalb von der Sozialhilfe abgelöst werden, später aufgrund der Kostenübernahme, wie beispielsweise der Steuern, weniger Geld zur Verfügung haben. Bei der Festlegung des SKOS-Grundbedarfs müsste die Festlegung des Schwellenwertes besonders beachtet werden. Mittels der zehn Grundfähigkeiten nach Nussbaum sowie der menschlichen Bedürfnisse nach Obrecht liesse sich in diesem Sinne der SKOS-Grundbedarf operationalisieren. Joachim Weber (2014) betont, dass für Sozialarbeitende die Gewährleistung von Ansprüchen und Zuteilung von Ressourcen eine wesentliche Rolle in ihrer Arbeit spielt, dass die Beschränkung der materiellen

Ressourcen aber ihre Arbeit erschwert. Die Klientel kann ihre Chancen so lange nicht verwirklichen, als die Ressourcen beschränkt sind (S.120-121).

Soziale Arbeit setzt sich ein für die Befriedigung fundamentaler universeller Bedürfnisse der Menschen sowie für die Menschenrechte als ihre Leitidee (AvenirSocial, 2010, S.6). Das individuelle Wohlbefinden sowie das soziokulturelle Umfeld des Individuums werden durch befriedigte und unbefriedigte Bedürfnisse beeinflusst. Vergleicht man die Grundfähigkeiten nach Nussbaum mit den Menschenrechten, wird deutlich, dass die Gerechtigkeitstheorie einen theoretischen Rahmen für die Soziale Arbeit darstellt. Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession fordert soziale Gerechtigkeit. Um den Bedingungen einer minimal gerechten Gesellschaft genügen zu können, müssen soziale Güter ebenso fair verteilt werden wie ökonomische Güter oder Grundfreiheiten. Aus diesem Grund setzt sich die Soziale Arbeit für ein soziales Minimum zur Chancenverwirklichung der Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten ein. Die Liste der zehn Grundfähigkeiten nach Nussbaum und die menschlichen Bedürfnisse nach Obrecht sind die Basis zur Orientierung, um ein Ziel zu erreichen. Gemäss Lange (2014) tragen diese dazu bei, dass Bedingungen zur Selbstbefähigung geschaffen werden können und dass die Qualität der Sozialen Arbeit gesichert wird (S.172). Um die politische Einmischung zu begründen, stützen sich die Professionellen der Sozialen Arbeit auf das dritte Mandat, das sich gemäss Schmocker (2011) mit der Berufung auf die Menschenwürde und die Menschenrechte legitimiert (S.48). Durch dieses Handeln auf gesellschaftlicher und politischer Ebene kann die Soziale Arbeit öffentliche Debatten anstossen, politische Argumente hinterfragen und Impulse geben (Spatscheck, 2008, S.9). In ihrem professionellen Handeln beruft sich die Soziale Arbeit nebst den Menschen- und Grundrechten auch auf den Berufskodex.

Soziale Organisationen wie beispielsweise AvenirSocial Schweiz und Caritas Schweiz setzen sich für ein soziales Existenzminimum ein. Sie sind der Meinung, dass die finanziellen und administrativen Ausgaben der Sozialhilfe zwischen Gemeinden besser verteilt werden müssen. Die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie die Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates sind nötig. Die Organisationen sind der Meinung, dass Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten zur Verwirklichung ihrer Chancen der Zugang zu Ausbildungen erleichtert werden muss. Zudem plädieren sie für eine Stärkung der individuellen und gesellschaftlichen Ressourcen, mehr Familienergänzungsleistungen sowie für den Zugang zum Arbeitsmarkt mit existenzsichernden Löhnen. Solidarität und der gesellschaftliche Zusammenhalt dämmen

ihrer Ansicht nach die Kluft zwischen arm und reich ein, weshalb diese Prämissen häufiger öffentlich diskutiert werden sollen. Caritas Schweiz verlangt, dass die Ursachenbekämpfung in der Armutspolitik wieder vermehrt im Zentrum stehen muss. KRISO Bern betont, dass die Gefahr der Willkür sowie des Machtmissbrauchs in der Sozialhilfe permanent besteht. Aus diesem Grund muss Sozialarbeitenden Zeit gewährt werden, um in Interventionen, Supervisionen, kritischen Weiterbildungen sowie Fallbesprechungen immer wieder über ihr Handeln zu reflektieren. IG Sozialhilfe und KABBA haben eine Petition erarbeitet, welche die folgenden fünf Punkte fordert: das einklagbare soziale Recht in der Bundesverfassung, die Erhöhung des Existenzminimums um ein Drittel, die Demokratisierung des Sozialwesens, die Abschaffung der Verwandtenunterstützungs- und Rückzahlungspflicht sowie den Datenschutz für Sozialhilfebezüger/innen.

Im Kapitel 6 wurden auf drei Ebenen Handlungsempfehlungen für eine gerechte Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe erläutert. Auf der Makroebene wird das Rahmengesetz für die Sozialhilfe als eine Option für den Harmonisierungs- und Koordinationsbedarf zwischen den Kantonen (Zielsetzung, Leistungsarten und Grundsätze, Organisation, Verfahrensaspekte und Rechtsmittel sowie Finanzierung) dargestellt (Bundesrat, 2015, S.49). Eine innovative Armuts- und Sozialpolitik beinhaltet zudem die Armutsbekämpfung bzw. Ursachenbekämpfung, ein Konzept für eine Verteilungspolitik sowie die Ausweitung der Sozialversicherungen. Die Förderung von Befähigungsgerechtigkeit wird als Querschnittsthema sowohl in der Sozialpolitik als auch in der Bildungspolitik angestrebt. Alternative Problemlösungen auf der kantonalen Ebene sind: ein verbesserter Finanzausgleich innerhalb der Kantone, ein stärkerer Rechtsschutz für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, eine konsequente Durchsetzung bestehender grundrechtlicher Vorgaben, eine effiziente Aufsicht über die Sozialdienste, eine intensivere, demokratische und freiwillige Koordination unter den Kantonen sowie die Stärkung und Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien und deren Genehmigung und Verabschiedung durch die SODK (Joss & Belser, 2015, S.9). Da die Sozialhilfe kantonal geregelt ist und je nach Kanton die Vertretung der Armutsbetroffenen Personen durch Organisationen wie IG Sozialhilfe oder KABBA anders organisiert sind, ist es von zentraler Bedeutung, dass die sozialhilfe-anspruchsberechtigten Personen durch ihre Vertreter-Organisationen eine Stimme bei der Ausgestaltung einer gerechten Sozialhilfe erhalten. Auf der Mikroebene schliesslich wird der Capability-Ansatz zum theoretischen Rahmen für die Arbeit der Sozialarbeitenden. Weiter sind die Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe gefordert, ihren Umgang mit kontrollierenden Massnahmen stetig zu reflektieren.

7.2 Beantwortung der Hauptfragestellung

Die vorliegende Bachelor-Arbeit widmet sich der Beantwortung der folgenden Hauptfragestellung:

Wie kann eine gerechte Existenzsicherung in der öffentlichen Sozialhilfe aus Sicht der Sozialen Arbeit ausgestaltet werden?

Nachfolgend wird diese Fragestellung zusammenfassend beantwortet.

- Eine gerechte Existenzsicherung kann realisiert werden, sofern eine Harmonisierung in der Sozialhilfe stattfindet. Die Zielsetzung, die Leistungsarten und Grundsätze, die Organisation, die Verfahrensaspekte und Rechtsmittel sowie die Finanzierung müssen für alle Kantone klar und einheitlich definiert sein. Zudem ist nach Sicht der Autorin eine neue Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Sozialhilfe notwendig. Die Grundprinzipien der Sozialhilfe und die Arbeitsprinzipien der Sozialhilfe müssen präzisiert und separat behandelt werden. Die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit müssen in diesem Prozess als Querschnittsthema stets präsent sein.
- Eine gerechte Existenzsicherung ist dann möglich, wenn auch die Armutsbetroffenen selbst eine Stimme im Prozess zur Armutsverhinderung erhalten. Dies kann durch die Partizipation der Vertreterorganisationen von Armutsbetroffenen an eben diesem Prozess geschehen. Dadurch erfahren die Armutsbetroffenen eine indirekte Inklusion, was gemäss Staub-Bernasconi (2009) die Machtverhältnisse stabilisieren kann (S.11).
- Weiter wird eine gerechte Existenzsicherung gefördert, indem die schweizerische Gesellschaft für das Leben in Armut und Sozialhilfeabhängigkeit sensibilisiert wird. Dabei ist es unerlässlich, die Problematik der Schwelleneffekte politisch zu thematisieren und in diesem Zusammenhang über die Ausgestaltung von Mindestlöhnen zu diskutieren. Bei der Ausgestaltung einer gerechten Existenzsicherung geht es somit nicht nur um die optimierte Festlegung der Höhe des SKOS-Grundbedarfs, sondern um grundlegende Entscheidungen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik.
- Eine gerechte Existenzsicherung ist dann möglich, wenn die zuständigen Politiker/innen die immaterielle Hilfe beziehungsweise eine echte soziale und berufliche Integration ermöglichen. Dafür ist es nötig, dass die Sozialhilfe

nicht nur zur Verteilungsgerechtigkeit, sondern auch zur Beteiligungsgerechtigkeit hin orientiert ist. In diesem Sinne gilt es, den theoretischen Rahmen des Capability-Ansatzes in die Praxis umzusetzen.

- Nicht zuletzt tragen der sorgfältige und korrekte Umgang der Sozialarbeitenden mit Sanktionen sowie die Kenntnis um Rechtsverfahren in der öffentlichen Sozialhilfe zu einer gerechten Existenzsicherung bei. Dafür ist es notwendig, dass die Sozialarbeitenden die Möglichkeit haben, sich weiterzubilden sowie in Inter- und Supervisionen ihre Haltung und Praxis zu reflektieren.

Wenn diese genannten Aspekte eine ernsthafte Berücksichtigung finden, dann kann die Ausgestaltung einer gerechten Existenzsicherung in der staatlichen Sozialhilfe aus Sicht der Sozialen Arbeit Realität werden.

7.3 Limitation und Ausblick

Die vorliegende Bachelor-Arbeit gibt eine erste Annäherung an die Thematik der gerechten Existenzsicherung im Rahmen der Sozialhilfe. Um dieses Thema fundierter aufzuarbeiten, sind weiterführende Forschungsarbeiten notwendig: So können beispielsweise empirische Studien zum Wirkungsnachweis des Anreizsystems in der Sozialhilfe durchgeführt werden. Und nicht zuletzt sind wissenschaftliche Analysen zu den Auswirkungen der Arbeitsmarktpolitik und Sozialpolitik auf die öffentliche Sozialhilfe unabdingbar.

Der Blick in die Zukunft lässt hoffen, dass sich die staatliche Sozialhilfe positiv verändern wird, indem die Politiker/innen sowie Sozialhilfe-Behörden das Gerechtigkeitsprinzip sowie die Menschenrechte als selbstverständliche Querschnittsthemen in ihre Entscheidungen miteinbeziehen. Damit die Verwirklichungschancen von Sozialhilfe-Anspruchsberechtigten gefördert werden, kann gehofft werden, dass die Umsetzung einer gerechten Existenzsicherung durch ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe bestätigt sein wird.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Akkaya, Gülcan (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: Interact.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- AvenirSocial (2014). «Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von AvenirSocial». Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf
- AvenirSocial (2014a, 16. Dezember). »Für ein soziales Existenzminimum: Die Armut bekämpfen, nicht die Armutsbetroffenen«. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/de/cm_data/Erklaerung_Sozialabbau_d.pdf
- Bannier, Christina E. (2005). *Vertragstheorie. Eine Einführung mit finanzökonomischen Beispielen und Anwendungen*. Heidelberg: Physica-Verlag.
- Baumann, Beat (2011). *Soziale Marktwirtschaft. Unveröffentlichtes Unterrichtsskript*. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.
- Baumann, Ruedi (2014, 18.Oktober). SVP fordert Sozialabbau. *Tagesanzeiger*, S.19.
- Baumgartner Edgar, Gautschi Joel & Ehrler Franziska (2014). Ergänzungsleistungen für Familien entlasten die Sozialhilfe. *Zeitschrift für Sozialhilfe*, 14(3), 18-20.
- Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] (2013). *Geschichte der Sozialen Sicherheit in der Schweiz*. Gefunden unter <http://www.geschichtedersozialversicherung.ch/risikogeschichte/armut/>
- Bundesamt für Statistik [BFS] (2015). *Bericht SKOS-Grundbedarf. Aktualisierte Berechnungen des BFS*. Gefunden unter http://skos.ch/uploads/media/2015_Studie_Grundbedarf-d.pdf
- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1).

- Bundesrat (2015). *Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Handlungsbedarf und -möglichkeiten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 06. November 2013.* Gefunden unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38418.pdf>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Caduff, Raymond (2007). *Schweizer Sozialhilfe auf dem Prüfstand. Eine kritische Analyse aus sozialetischer Perspektive.* Zürich: Rüegger.
- Carigiet, Erwin (2001). *Gesellschaftliche Solidarität. Prinzipien, Perspektiven und Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit.* Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Chopard, Jacqueline & Schmid, Peter A. (2010). Auch Soziale Arbeit ist Service public. In Petra Benz Bartoletta, Marcel Meier Kressig, Anna Maria Riedi & Michael Zwilling (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in Disziplin, Profession und Hochschule* (S.92-101). Bern: Haupt.
- Dubach, Philipp; Rudin, Melania; Bannwart, Livia; Dutoit, Laure & Bischof, Severin (2015). *Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien. Schlussbericht.* Bern: Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG.
- Ebert, Thomas (2010). *Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Ebert, Thomas (2015). *Soziale Gerechtigkeit. Ideen, Geschichte, Kontroversen.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Fredich, Bettina (2015). Gemeinsam Armut verhindern. *Nachbarn*, 15(1), 10-11.
- Graf, Gunter (2011). Der Fähigkeitenansatz im Kontext von Informationsbasen sozialethischer Theorien. In Clemens Sedmak, Bernhard Babic, Reinhold Bauer & Christian Posch, *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten. Überlegungen zur Anschlussfähigkeit eines entwicklungspolitischen Konzepts* (S.11-28). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Häfeli, Christoph (2008). Prinzipien der Sozialhilfe. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch Payot, Christoph Rüegg, Urs Vogel, Peter Voll, *Das schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S.68-85). Luzern: interact.
- Hanesch, Walter (2011). Armut und Armutspolitik. In Hans-Uwe Otto (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4. überarb. Aufl., S.57-70). München: E. Reinhardt.
- Hanesch, Walter; Krause, Peter & Bordt, Eva-Maria (1994). *Armut in Deutschland*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Hänzi, Claudia (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Hauser, Richard (2011). Existenzminimum. In Ralf Mulot & Deutscher Verein für Öffentliche und Private Fürsorge (Hrsg.), *Fachlexikon der sozialen Arbeit* (7. vollst. überarb. Aufl., S.273-274). Baden-Baden: Nomos.
- Heusser, Pierre (2015, ohne Datum). Sozialhilfe: Zurück ins Mittelalter?. *IG-Zeitung*, 20, 11-13.
- Höffe, Otfried (Hrsg.) & Forschner, Maximilian (1986). *Lexikon der Ethik* (3. Aufl.). München: Beck.
- IG Sozialhilfe, Verein zur Verwirklichung der Menschenrecht in der Schweiz (2015). Petition der Kundgebung vom 17. Oktober 2008: Zum Internationalen Uno-Tag gegen Armut und Ausgrenzung. *IG-Zeitung*, 20, 4.
- Jahoda, Marie (1983). *Wieviel Arbeit braucht der Mensch? Arbeit und Arbeitslosigkeit im 20. Jahrhundert*. Weinheim-Basel: Beltz.
- Joss, Andrea Egbuna & Belser, Eva Maria (2015). «Ein Rahmengesetz für die Sozialhilfe ?». *SKMR online*. Gefunden unter <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/institutionelle-fragen/artikel/rahmengesetz-sozialhilfe.html>
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997). *Herausforderungen des Sozialstaates*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Kersting, Wolfgang (2010). *Die Bedeutung der Gerechtigkeit*. München: Roman Herzog Institut.
- Knecht, Alban (2012). Ressourcentheoretische Erweiterungen des Capability-Ansatzes von Amartya Sen. In Alban Knecht & Franz-Christian Schubert (Hrsg.), *Ressourcen im Sozialstaat und in der Sozialen Arbeit. Zuteilung - Förderung - Aktivierung* (S.61-71). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Kronauer, Martin & Schmid, Günther (2011). Ein selbstbestimmtes Leben für alle. Gesellschaftliche Voraussetzungen von Autonomie. *Zeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans Böckler-Stiftung*, 11 (4), 155–162.
- Ladwig, Bernd (2013). *Gerechtigkeitstheorien zur Einführung* (2. Aufl.). Hamburg: Junius.
- Lange, Miriam (2014). *Befähigen, befähigt werden, sich befähigen - Eine Auseinandersetzung mit dem Capability Approach. Gerechtigkeitstheoretische Überlegungen zur Sozialen Arbeit*. Frankfurt am Main: Peter Lang Edition.
- Lob-Hüdepohl, Andreas (2007). Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In Andreas Lob-Hüdepohl & Walter Lesch (Hrsg.), *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch* (S.113-161). Paderborn-München-Wien-Zürich: Ferdinand Schöningh.
- Lotz, Sebastian (2013). Gerechtigkeit im Sozialstaat. In Mario Gollwitzer, Sebastian Lotz, Thomas Schlösser & Bernhard Streicher (Hrsg.), *Soziale Gerechtigkeit. Was unsere Gesellschaft aus den Erkenntnissen der Gerechtigkeitspsychologie lernen kann* (S.139-153). Göttingen: Hogrefe.
- Lotz, Sebastian; Gollwitzer, Mario; Streicher Bernhard & Schlösser, Thomas (2013). Gerechtigkeit als Forschungsgegenstand. In Mario Gollwitzer, Sebastian Lotz, Thomas Schlösser & Bernhard Streicher (Hrsg.), *Soziale Gerechtigkeit. Was unsere Gesellschaft aus den Erkenntnissen der Gerechtigkeitspsychologie lernen kann* (S.13-29). Göttingen: Hogrefe.
- Marquard, Peter (2000). Strukturprinzip Demokratie. Neuorganisation sozialer Dienste im Zeichen der Demokratisierung von Entscheidungs- und Handlungsstrukturen sozialer Arbeit. In Siegfried Müller (Hrsg.) & Hans-Uwe Otto,

Soziale Arbeit. Gesellschaftliche Bedingungen und professionelle Perspektiven: Hans-Uwe Otto zum 60. Geburtstag gewidmet (S.373-388). Neuwied: Hermann Luchterhand Verlag GmbH.

- Moeckli, Silvano (2012). *Den Schweizerischen Sozialstaat verstehen. Sozialgeschichte – Sozialphilosophie – Sozialpolitik. Kompaktwissen*. Glarus: Rüegger.
- Mösch Payot, Peter (2014). Sozialhilfe. In Sabine Steiger-Sackmann & Hans-Jakob Mosimann (Hrsg.), *Recht der sozialen Sicherheit. Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe: Beraten und Prozessieren* (S.1412-1452). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Nussbaum, Martha C. (1999). *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nussbaum, Martha C. (2010). *Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*. Berlin: Suhrkamp.
- Otto, Hans-Uwe & Ziegler, Holger (2006). Capabilities and Education. *Social Work & Society*, 4 (2), 269–287.
- Röh, Dieter (2011) „...was Menschen zu tun und zu sein in der Lage sind.“ Befähigung und Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit: Der Capability Approach als integrativer Theorierahmen?!. In Eric Mührel & Bernd Birgmeier (Hrsg.), *Theoriebildung in der Sozialen Arbeit* (S.103-121). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Röh, Dieter (2013). *Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung*. Springer Fachmedien Wiesbaden, Wiesbaden.
- Rüegg, Christoph (2008). Organisation, Träger, Zuständigkeiten, Finanzierung. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch Payot, Christoph Rüegg, Urs Vogel, Peter Voll, *Das schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S.323-336). Luzern: interact.

- Salzgeber, Renate (2014). *Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten Berichtsjahr 2013, 13 Städte im Vergleich*. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Salzgeber, Renate (2014a). *Trends in der Sozialhilfe. 15 Jahre Kennzahlenvergleich in Schweizer Städten*. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Schleicher, Johannes (2013). Sozialhilferecht. In Peter Mösch Payot, Johannes Schleicher & Marianne Schwander (Hrsg.), *Recht für die Soziale Arbeit: Grundlagen und ausgewählte Aspekte* (3. aktualis. Aufl., S.247-273). Bern: Haupt.
- Schmid, Peter A. (2010). Soziale Arbeit und die Umsetzung von (sozialer) Gerechtigkeit. In Petra Benz Bartoletta, Marcel Meier Kressig, Anna Maria Riedi & Michael Zwilling (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schweiz. Einblicke in Disziplin, Profession und Hochschule* (S.2-13). Bern: Haupt.
- Schmocker, Beat (2011). *Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Bern: AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz.
- Schrödter, Mark (2007). Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession. Zur Gewährleistung von Verwirklichungschancen. *neue praxis*, 07(1), 3-28.
- Schrödter, Mark (2013). Der Capability Approach als Referenzrahmen von Gerechtigkeitsurteilen in der Sozialen Arbeit. In Fabian Dietrich, Martin Heinrich & Nina Thieme (Hrsg.), *Bildungsgerechtigkeit jenseits von Chancengleichheit* (S.71–88). Wiesbaden: Springer VS.
- Schuwey, Claudia & Knöpfel, Carlo (2014). *Neues Handbuch Armut in der Schweiz* (2. Aufl.). Luzern: Caritas-Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2005). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe: Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe* (5. überarb. Aufl.) Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2014). *Grundlagenpapier Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe*. Grundlagenpapier der SKOS. Gefunden

unter http://skos.ch/uploads/media/2014_Soziales-Existenzminimum_Grundlagenpapier.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2015). *Revision der SKOS-Richtlinien. Vernehmlassung*. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (ohne Datum). *Informationsbroschüre Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe*. Gefunden unter http://skos.ch/fileadmin/user_upload/public/pdf/SKOS/informationsbroschuere.pdf

Sen, Amartya (2000). *Der Lebensstandard*. Hamburg: Rotbuch Verlag.

Sen, Amartya (2005). *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Sen, Amartya (2010). *Die Idee der Gerechtigkeit*. München: Beck.

Spatscheck, Christian (2008). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eines professionellen Konzeptes. *Sozial Extra*, 32(5/6), 6-9.

Spiegel, Hiltrud von (2008). *Methodisches Handeln in der sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (1998). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In Armin Wöhrle (Hrsg.), *Profession und Wissenschaft Sozialer Arbeit. Positionen in einer Phase der generellen Neuverortung und Spezifika in den neuen Bundesländern* (S.305-332). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (2003). Soziale Arbeit als (eine) "Menschenrechtsprofession". In Richard Sorg (Hrsg.), *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft, ein Projekt des Fachbereichs Sozialpädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg* (S.17-54). Münster-Hamburg-London: Lit Verlag.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch*. Bern-Stuttgart-Wien: Haupt.

Staub-Bernasconi, Silvia (2009). Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen. *SozialAktuell*, (7/8), 10–14.

Stimmer, Franz (1996). *Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit* (2. Aufl.). München -Wien: Oldenbourg.

Thiersch, Hans (2003). Gerechtigkeit und Soziale Arbeit. In Wilfried Hosemann & Brigitte Trippmacher (Hrsg.), *Soziale Arbeit und soziale Gerechtigkeit. Grundlagen der sozialen Arbeit* (S.82-95). Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren.

Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 18. Juli 1949 (0.822.720.5).

Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 25. Juni 1957 (0.822.713.9).

United Nations [UNO] - Human Rights and Social Work (1992). *A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession* (2. Aufl.). New York: Professional Training Series No.1.

Vogel, Urs (2008). Rechtsbeziehungen – Rechte und Pflichten der unterstützten Person und der Organe der Sozialhilfe. In Christoph Häfeli (Hrsg.), Karin Anderer, Cornelia Breitschmid, Claudia Hänzi, Peter Mösch Payot, Christoph Rügegg, Urs Vogel, Peter Voll, *Das schweizerische Sozialhilferecht. Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung* (S.153-198). Luzern: interact.

Weber, Joachim (2014). *Soziale Arbeit aus Überzeugung. Ethische Perspektiven auf sozialpädagogische Praxis*. Opladen: Barbara Budrich.

Wolffers, Felix (1993). *Grundriss des Sozialhilferechts : eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen*. Bern: Haupt.